BEILAGEN

für die öffentliche Landtagssitzung

vom 15. Dez. 1971

LANDTAG DES
FUERSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Vaduz, den 1. Dezember 1971

B E R I C H T und A N T R A G

der Landtagskommission zur
Beratung des Schulgesetzes

Die in der Landtagssitzung vom 15. April 1971 bestellte Kommission zur Beratung des Schulgesetzes, bestehend aus den Herren

- Landtagspräsident Dr. Karlheinz Ritter, als Vorsitzender,
- Landtagsabgeordneter Anton Gerner, Eschen
- Landtagsabgeordneter Georg Gstöhl, Balzers
- Landtagsabgeordneter Dr. Otto Hasler, Vaduz
- Landtagsabgeordneter Dr. Georg Malin, Mauren,

zog zu ihren Beratungen gemäss § 60 GO die Herren

- Reg. Chef Dr. Alfred Hilbe, als Regierungsvertreter, sowie
- Dr. Josef Wolf, Schulkommissär und
- Leonhard Vogt, Delegierter für Bildungsfragen,

bei.

Sie unterbreitet dem Plenum nachstehend Bericht und Abänderungsvorschläge zu der Regierungsvorlage des neuen Schulgesetzes und zur Abänderung der Verfassung.

A. ALLGEMEINES

Die Landtagskommission versammelte sich zu vierzehn Sitzungen. Nachdem sie sich in der ersten Sitzung hauptsächlich mit der Schaffung eines zukünftigen Gesamtbildungskonzeptes befasst hatte, widmete sie die folgenden sieben Sitzungen ausschliesslich der Frage des Aufbaues der Schulbehörden. In den weiteren Sitzungen behandelte dann die Kommission artikelweise die Sachfragen.

Im folgenden sollen nun die Abänderungsvorschläge der Kommission kurz begründet werden.

B. ERLAEUTERUNGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN DER GESETZESVORLAGE

Art. 3

Die Benennung der Schularten gab zu längeren Diskussionen Anlass. Vergleiche mit Ländern im deutschen Sprachgebiet können wegen der Vielfalt der Begriffe nur wenig zu einer Klärung beitragen. Ueber den Sinn einzelner Begriffe bestehen verschiedene Auffassungen.

Schlussendlich entschied sich die Kommission für die heute international übliche Dreiteilung in Kindergärten, Primarschulen und Sekundarschulen. Die beiden erstgenannten Bezeichnungen sind heute schon in Fachkreisen in Liechtenstein üblich. Für die Sekundarschulen sollen die gewohnten Bezeichnungen, also Oberschule, Realschule und Gymnasium beibehalten werden.

Die Kommission betrachtet diese Lösung als die bestmögliche. Sie erlaubt den internationalen Vergleich, ohne dass auf die eingebürgerten Begriffe verzichtet werden muss.

Art. 5

Bei der ersten Lesung bemängelten einige Abgeordnete die Tatsache, dass die Regierungsvorlage die Begriffe "Schulbezirk" und "Schulkreis" verwende. Auch das Wort "Schulsprengel" wurde dann als Lösung in die Diskussion geworfen.

Die Kommission hat sich für die Bezeichnung Schulbezirk entschieden, da sie am ehesten auf alle Schularten angewendet werden kann. Die im Regierungsentwurf enthaltene Unterscheidung "Schulkreis" und "Schulbezirk" ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Art. 6

Bei der ersten Lesung wurde bemängelt, dass die Gesetzesvorlage keine Bestimmung enthalte, welche Primarschülern den Besuch in einem fremden Schulbezirk gestattet, falls dadurch der Schulweg wesentlich verkürzt wird.

Artikel 6, Abs. 2 gibt aber diese Möglichkeit. Die Kommission könnte jedoch eine Bestimmung, welche die Gemeinden zwingen würde, Kinder aus anderen Gemeinden aufzunehmen, nicht befürworten.

Aufgrund der Neuorganisation der Schulbehörden wurde diese Kompetenz dem Schulamt zugewiesen.

Art. 7

In vielen Staaten werden die Lehrmittel gratis abgegeben. Die Abgabe des Schulmaterials ist aber mengenmässig oft sehr eingeschränkt; Bücher müssen bis zu 4 Jahre lang benützt werden.

Die Kommission erachtet die Verbilligung als zweckmässig, obwohl sie den Staat eher teurer zu stehen kommt als eine leihweise Gratisabgabe. Sie ist ausserdem hygienischer. Der Schüler soll aber sein Buch auch besitzen und damit wirklich arbeiten können. Deshalb schlägt die Kommission die unveränderte Beibehaltung von Artikel 7 vor.

Art. 8

In diesem Artikel tauchen zum erstenmal die Begriffe "Klasse" und "Schulstufe" auf. Die Kommission befürwortet die Beibehaltung beider Bezeichnungen, da sie eine einwandfreie Trennung zweier verschiedener Begriffe erlauben:

Mit "Klasse" wird jene Einheit bezeichnet, welche von einem Lehrer unterrichtet wird.

Unter "Schulstufe" werden die einzelnen Jahrgänge einer Schulart verstanden.

Planken hat also im Augenblick acht Schulstufen, aber zwei Klassen. Bevor der Begriff Schulstufe im Schulgesetz eingebaut wurde, wusste man nie recht, was eigentlich mit "Klasse" gemeint war.

Abs. 5 Nach Ansicht der Kommission ist es nicht nötig, in Abs. 5 das Wort "mindestens" einzufügen, da es sich ohnehin um eine Minimalbestimmung handelt.

Art. 10

Hier wurde das Antragsrecht des Schulrates gestrichen. Es ist auch ohne diese Bestimmung selbstverständlich, dass die Regierung die Mitarbeit der Sachbearbeiter braucht.

Art. 11

Die Kommission lehnt die Aufnahme von Richtzahlen ins Schulgesetz ab, da sie zu grossen Schwierigkeiten führen würde. Oft können die als optimal erachteten Klassenbestände nicht erreicht werden, weil Lehrer oder Räumlichkeiten fehlen. Vor allem aber bedingen die dauernden Veränderungen im Schulwesen eine grosse Anpassungsfähigkeit. Diese kann nur auf dem Verordnungsweg erreicht werden.

Art. 12

Bei der ersten Lesung wurde die Frage gestellt, ob mit dieser Formulierung eine einheitliche Ferienordnung für das ganze Land angestrebt werde. Es wurden auch Stimmen laut, die einen Teil der Ferienregelung den Gemeinden überlassen wollten.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Ferien einheitlich für das ganze Land geregelt werden sollen. Für Familien mit mehreren Kindern, die verschiedene Schulen besuchen, bedeutete die bisherige Regelung, die sehr unterschiedliche Ferienzeiten an den einzelnen Schulen zur Folge hatte, eine unzumutbare Belastung.

Art. 13

Die Ersetzung von "Lehrpersonen" durch "Lehrer" ist bei Artikel 90 näher begründet.

Art. 14

Hier wurde gefordert, dass unser Land mit einer Versicherung einen Rahmenvertrag abschliesse, dem dann die Gemeinden beitreten könnten.

Die Abklärungen bei Versicherungen haben ergeben, dass die Prämien für die Schülerversicherung gleich hoch bleiben, unabhängig davon, ob nur 100 oder 3 000 Schüler versichert werden.

Da keine Verbilligung erreicht werden kann, sieht die Kommission keinen Vorteil in einer Rahmenversicherung. Die Regierung wird nur die Minimalbestimmungen erlassen. Es soll der Gemeinde freigestellt sein, die Versicherung zu wählen und die Kinder auch höher als vorgeschrieben zu versichern.

Art. 15

Die Kommission hat keine Bedenken, dass die Formulierung "die Regierung..... kann Schulversuche durchführen" falsch verstanden wird. Es ist offensichtlich, dass die Regierung die Durchführung nur veranlasst und überwacht.

Art. 16

In Artikel 16 wurden im Sinne der Voten verschiedener Abgeordneter die Begriffe "Instandstellung" und "Hilfspersonal" durch "Instandhaltung" bzw. "Personal" ersetzt.

Art. 19

Aufgrund der Neuorganisation der Schulbehörden wurde diese Kompetenz dem Schulamt zugewiesen.

Art. 20

Abs. 1 Verschiedene Abgeordnete forderten bei der ersten Lesung, dass neben den Gemeinden auch private Institutionen die Möglichkeit erhalten sollten, Kindergärten zu führen.

Die Kommission konnte sich dieser Ansicht nicht anschliessen. Sie ist vielmehr der Meinung, dass die Kinder in den zwei Jahren vor Beginn der Schulpflicht gemeinsam den Kindergarten der Gemeinde besuchen sollen.

Abs. 2 Hier traten mehrere Abgeordnete für die Formulierung "mindestens zwei Jahrgänge" ein. Sie sollten also offensichtlich auch jüngere Kinder in den Kindergarten aufnehmen.

Die Kommission kann sich dieser Auffassung nicht anschliessen. Der Kindergarten ist eine Institution, welche ein klar gestecktes Ziel erreichen soll: die Vorbereitung der Kinder auf die Primarschule und die Förderung der Schulreife. Der Kindergarten hat also ein eigenes Programm, ein eigenes Ziel. Damit der Kindergarten seine Aufgabe erfüllen kann, müssen die Kinder ein bestimmtes Alter erreicht haben. Jüngere Kinder würden die Arbeit im Kindergarten nur stören.

Hingegen soll es den Gemeinden oder auch privaten

Organisationen offen stehen, für Kinder, welche das Kindergartenalter noch nicht erreicht haben, Kinderhorte zu führen. Die Kommission hat also gegen eine frühzeitige Betreuung der Kinder nichts einzuwenden; aber sie befürwortet eine klare Trennung von Kindergarten und Kinderhort.

Art. 21

Im Sinne der Voten mehrerer Abgeordneter wurde der Artikel dahingehend ergänzt, dass in Zukunft die Regierung Richtlinien über die Arbeit im Kindergarten erlässt. Dabei ist vor allem an eine Inspektion und an den Erlass von Rahmenplänen gedacht. Damit soll die Arbeit der Kindergärtnerinnen unterstützt und erleichtert werden.

Art. 22

Die Bezeichnung "vorschulpflichtig" wurde durch "vor Beginn der Schulpflicht" ersetzt, da diese Formulierung klarer ist.

Art. 23

Abs. 2 Die Forderung, dass die Gemeinde den Stichtag für die Kindergärten festsetzen solle, wird von der Kommission abgelehnt. Es soll für das ganze Land eine einheitliche Regelung gelten.

Aufgrund der Neuorganisation der Schulbehörden wurden die Kompetenzen dem Schulrat, bzw. dem Schulamt zugewiesen.

Abs. 4 Im Plenum wurde angeregt, dass die Gemeinde über das Ausscheiden aus dem Kindergarten entscheiden solle. Da der Entscheid aufgrund eines Gutachtens des Schularztes und des Schulpsychologen gefällt wird, erachtet die Kommission eine solche Lösung als ungünstig. Die Gutachten müssen geheim gehalten werden, was bei einer Uebertragung dieser Kompetenz an den Schulrat leichter möglich ist.

Dass Kindergärtnerin, Schulpsychologe und Schularzt vor dem Ausschluss eines Kindes aus dem Kindergarten mit den Eltern Kontakt aufnehmen und mit ihnen die angemessenen Bildungsmöglichkeiten besprechen, ist selbstverständlich. Nur so lassen sich unnötige Schwierigkeiten vermeiden. Das Anhören der Eltern muss aber nicht ausdrücklich im Gesetz genannt werden.

Aufgrund der Neuorganisation der Schulbehörden wurde diese Kompetenz dem Schulrat zugewiesen.

Art. 24

Abschnitt 2 wurde dahingehend präzisiert, dass pro Gemeinde nur eine Kindergartenleiterin bestellt werden soll.

Art. 25

Die Kommission ist der Ansicht, dass der Begriff "erhalten" breiter gefasst ist als der Begriff "unterhalten". Neben dem Unterhalt bezahlt ja die Gemeinde Beiträge an die Besoldung, die Lehrmittel usw. Aus diesem Grunde soll der Begriff "erhalten" beibehalten und der Anregung aus dem Plenum nicht entsprochen werden.

Art. 28

Aufgrund der Neuorganisation der Schulbehörden wurde diese Kompetenz dem Schulrat zugewiesen.

Art. 29

Pro Primarschulbezirk soll ein Schulleiter gewählt werden, was z.B. bedeutet, dass sowohl Eschen wie Nendeln einen eigenen Schulleiter erhalten. Stehen jedoch zwei Primarschulhäuser nebeneinander, soll nur ein Schulleiter gewählt werden.

Art. 32

Die Formulierung, dass sich der Aufbau der Hilfsschule nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler richte, wurde bei der ersten Lesung als zu weit gefasst empfunden. Die Formulierung entspricht jedoch den im Ausland gewonnenen Erfahrungen. In der Hilfsschule gibt es nicht die üblichen Schulstufen. Dem Alter entsprechend besuchen die Kinder entweder die Unter-, Mittel- oder Oberstufe. Innerhalb der einzelnen Stufen werden die Schüler in Gruppen unterrichtet.

Art. 33

Die Organisation dieser Schulart muss genau umschrieben werden. Die Kommission ist der Ansicht, dass dies durch Verordnung geschehen soll. (Diese Bemerkung gilt sinngemäss auch für die Artikel 36, 41 und 48)

Art. 35

Hier wurde der Begriff "vorschulpflichtig", einem Antrag aus dem Plenum entsprechend, durch eine klarere Formulierung ersetzt.

Art. 36

Vergleiche Erläuterung zu Artikel 33.

Art. 41

Vergleiche Erläuterungen zu Artikel 33.

Art. 44

Entsprechend der Erläuterung zu Artikel 3 ist in diesem und in den folgenden Artikeln der Begriff "Sekundarschule" durch "Realschule" zu ersetzen.

Art. 48

Abs. 2 Vergleiche Erläuterungen zu Artikel 33.

Art. 51

In lit. a des Regierungsentwurfes wurdedie Probezeit auf ein Vierteljahr festgesetzt. In der Zwischenzeit ist aber klar geworden, dass aus Gründen der Koordination mit dem benachbarten Ausland der Schuljahresbeginn auf den Herbst angesetzt werden muss. Deshalb müsste über die Rückversetzung ausgerechnet an Weihnachten entschieden werden, was wohl kaum zu empfehlen ist. Es soll deshalb der Regierung überlassen

bleiben, den geeigneten Zeitpunkt durch Verordnung festzulegen.

Aufgrund der Neuorganisation der Schulbehörden wurde die Kompetenz dem Schulrat übertragen.

Art. 53

Abs. 2 Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass verschiedene Bestimmungen des Vertrages, welcher seinerzeit zwischen der Regierung und dem Orden der Maristenbrüder abgeschlossen wurde, heute nicht mehr eingehalten werden können und dass die Regierung bereits Verhandlungen eingeleitet hat, um den Vertrag den heutigen Gegebenheiten anzupassen.

Art. 55

Zu Artikel 55 standen besonders zwei Probleme zur Diskussion.

Vorerst wurde darüber diskutiert, ob sowohl die Kurz- wie die Langform des Gymnasiums beibehalten werden solle. Auch in der Kommission kamen Vertreter zum Wort, welche entweder die Lang- und die Kurzform verteidigten oder nur die Kurzform als Lösung befürworteten. Nach längerer Diskussion kam die Kommission zu folgendem Entschluss:

1. Die Frage Kurz- oder Langform lässt sich im heutigen Zeitpunkt auf dem gesetzlichen Weg nicht alternativ entscheiden, sondern nur dadurch lösen, dass beide Ausbildungswege angeboten werden.

2. Der Regierung wird empfohlen, alles zu unternehmen,

damit gemäss Artikel 8 des Gesetzes die Lehrpläne des Gymnasiums und der Realschule möglichst weitgehend angeglichen werden und dass damit der Uebertritt von der Realschule ins Gymnasium erleichtert wird. Dazu sollte die Einführung eines lateinlosen Maturatypus so schnell wie möglich verwirklicht werden. Zudem sollte in den kommenden Jahren dauernd überprüft werden, welche Gymnasialform den Bedürfnissen unseres Landes am besten entspricht und vom Lehrerangebot her am besten verwirklicht werden kann.

Neben der Frage des Aufbaus des Gymnasiums stand auch die Organisation der Schule zur Diskussion. Das Liechtensteinische Gymnasium ist heute faktisch keine reine Privatschule mehr. Das geht schon aus der erheblichen finanziellen Beteiligung des Staates am Bau und am Betrieb der Schule hervor. Zudem unterrichten zahlreiche ordensfremde Lehrkräfte am Gymnasium, und zwar bereits mehr als die Hälfte der Stunden.

Es ist nun offensichtlich, dass das Liechtensteinische Gymnasium unter den heutigen Gegebenheiten ein Organisationsstatut braucht, welches sowohl Bestimmungen über die innere Ordnung und die Koordination mit anderen Schularten, wie z.B. das Aufnahmeverfahren, die Promotion, die Unterrichtsfächer, usw. enthält, als auch die Rechte und Pflichten der Schulleitung, der einzelnen konferenziellen Organe und der Lehrer regelt. Dass die heute noch fehlenden organisatorischen Bestimmungen erlassen werden müssen, darüber herrschte in der Kommission Einigkeit. Man kann sich jedoch fragen, ob die Verpflichtung zur Schaffung eines Organisationsstatutes bei Artikel 55 für das Gymnasium ausdrücklich besonders festgelegt werden sollte oder ob Artikel 66 genüge.

Nach sorgfältiger Abwägung der Vor- und Nachteile gelangte die Kommission zum Schluss, dass Artikel 66 unter den heutigen Gegebenheiten genüge. Das Liechtensteinische Gymnasium hat also ein Organisationsstatut auszuarbeiten und der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 63

Die Bestimmungen über die innere Ordnung der Privatschulen sollen von der Regierung genehmigt werden und nicht vom Schulrat. Bei den Staatsschulen werden diese Bestimmungen von der Regierung erlassen. (Dasselbe gilt auch sinngemäss für die Artikel 66, 69 und 72)

Art. 66

Vergleiche Erläuterungen zu Artikel 63.

Art. 69

Vergleiche Erläuterungen zu Artikel 63.

Art. 72

Vergleiche Erläuterungen zu Artikel 63.

Art. 73

In Absatz 1 wurde eine Präzisierung angebracht, welche klarlegt, dass in Artikel 73 nur der Privatunterricht zur Erfüllung der Schulpflicht gemäss den Artikeln 78 und 84 dieses Gesetzes, nicht aber auch jeder andere Privatunterricht, gemeint ist.

In Absatz 2 war man sich einig, dass Lehrer, welche Privatunterricht zur Erfüllung der Schulpflicht erteilen, im allgemeinen die Voraussetzungen von Artikel 91, Absatz 2 erfüllen müssen. Doch soll der Schulrat in diesem Falle nicht an zu starre Vorschriften gebunden sein.

Aufgrund der Neuorganisation der Schulbehörden wurden die Kompetenzen dem Schulrat zugewiesen.

Art. 75

Es gibt heute noch etwa 2 - 3 Staaten in der Welt, in denen das Schuljahr im Frühling beginnt. Nachdem nun auch die Kantone der Ostschweiz beschlossen haben, auf den Herbstschulbeginn umzustellen, hält die Kommission es für empfehlenswert, aus Gründen der Koordination mit den ausländischen Schulen, besonders aber mit den Gewerbeschulen, den Uebergang zum Herbstschulbeginn mitzumachen.

Würde einfach der Schulbeginn auf den Herbst angesetzt, wären unsere Schüler beim Eintritt in die Primarschule um ein halbes Jahr älter als bisher. Das ist aber nicht erwünscht. Es besteht im Gegenteil überall auf der Welt die Tendenz, die Schüler früher einzuschulen. Man sollte deshalb wenigstens beim heutigen Einschulungsalter bleiben. Dies ist nur möglich, wenn das Einschulungsalter schrittweise verschoben wird. Im Schuljahr 1972 sollen deshalb erstmals 13 Monate eingeschult werden. Stichtag für den Beginn der Schulpflicht wird damit im Schuljahr 1972 der 1. Februar. 1973 wird der 1. März, 1974 der 1. April und 1975 der 1. Mai zum Stichtag. Ob der Stichtag 1976 auf den ersten Juni und 1977 auf den ersten Juli verschoben werden muss, steht im jetzigen

Augenblick noch nicht definitiv fest, ist aber aus der heute erkennbaren Tendenz im benachbarten Ausland anzunehmen.

Im Regierungsentwurf ist in Abschnitt 1 der 1. Januar als Stichtag genannt. Da er aber schon im nächsten Jahr nicht mehr gilt, ist diese Lösung nicht mehr sinnvoll. Umgekehrt ist heute noch nicht vorauszusagen, ob nach der Uebergangsphase der 1. Mai oder der 1. Juli als Stichtag gilt.

Aus den oben dargelegten Gründen ist die Kommission zum Schluss gelangt, dass einer flexiblen Lösung der Vorzug zu geben ist. Die Regierung soll also durch Verordnung den Stichtag für die Einschulung festsetzen. Hingegen soll schon jetzt der Herbstschulbeginn Aufnahme im Schulgesetz finden. In Artikel 138 erhält die Regierung die Kompetenz, den Uebergang auf den Herbstschulbeginn zu vollziehen. Vermutlich wird das in den Jahren 1974/75 der Fall sein.

Aufgrund der Neuorganisation der Schulbehörden wurde die Kompetenz zu Absatz 3 dem Schulrat zugewiesen.

Art. 76

Aufgrund der Neuorganisation der Schulbehörden wurde diese Kompetenz dem Schulrat zugewiesen.

Art. 81

Aufgrund der Neuorganisation der Schulbehörden wurde diese Kompetenz dem Schulrat zugewiesen.

Art. 82

Aufgrund der Neuorganisation der Schulbehörden wurde diese Kompetenz dem Schulrat zugewiesen.

Art. 83

In Artikel 83 wurden die anlässlich der ersten Lesung angeregten redaktionellen Aenderungen vollumfänglich berücksichtigt.

Aufgrund der Neuorganisation der Schulbehörden wurde die Kompetenz zu Absatz 6 dem Schulrat zugewiesen.

Art. 84

Abs. 2 Der zweite Satz wurde gestrichen, da, worauf schon im Plenum hingewiesen wurde, diese Voraussetzungen durch die Artikel 63 bis 68 und 73 erfüllt sein müssen.

Aufgrund der Neuorganisation der Schulbehörden wurde diese Kompetenz dem Schulrat zugewiesen.

Art. 85

Aufgrund der Neuorganisation der Schulbehörden wurde diese Kompetenz dem Schulamt zugewiesen.

Art. 86

Im Plenum wurde von Abgeordneten angeregt, dass die Eltern bei einer Rückstellung angehört werden sollten. Die Kommission erachtet es als selbstverständlich, dass sowohl die Kindergärtnerin als auch der Schulpsychologe

und der Schularzt bei einem Rückstellungsantrag mit den Eltern in Verbindung treten. Die Fachleute sollten die Eltern ja ohnehin beraten, wie die durch die Rückstellung gewonnene Zeit am besten für die Entwicklung des Kindes genützt werden kann. Die Kommission erachtet es aber nicht als nötig, dies im Schulgesetz ausdrücklich zu erwähnen.

Des weiteren wurde im Plenum angeregt, dass man auch eine Probezeit für die Aufnahme in die Primarschule festlegen könnte. Die Kommission rät von dieser Lösung ab. Es ist für ein Kind, wenn es einmal in die Primarschule eingetreten ist und sich an seine Klassenkameraden gewöhnt hat, sehr hart, wieder aus der Schule ausscheiden zu müssen. Die Rückstellung von Anfang an verursacht geringere menschliche Probleme.

Aufgrund der Neuorganisation der Schulbehörden wurde diese Kompetenz dem Schulrat zugewiesen.

Art. 87

Aufgrund der Neuorganisation der Schulbehörden wurde diese Kompetenz dem Schulrat zugewiesen.

Art. 88

Bei der ersten Lesung wurde festgestellt, dass die Höchstgrenze für die Geldstrafen sehr hoch angesetzt sei. An eine solche Höchststrafe ist jedoch nur bei hartnäckiger und wiederholter böswilliger Verhinderung am Schulbesuch gedacht, was in der Praxis in den letzten Jahren nicht vorgekommen ist. Die Verhängung von Bussen ist übrigens in den letzten Jahren sehr milde gehandhabt worden.

Aufgrund der Neuorganisation der Schulbehörden wurden diese Kompetenzen der Regierung zugewiesen.

Art. 89

Fast alle Schulgesetze enthalten eine Bestimmung, welche den Ausschluss aus der Schule regelt. Diese härteste Strafe, welche gegen einen Schüler verhängt werden kann, sollte nach Ansicht der Kommission auch im vorliegenden Gesetz geregelt werden.

Der Ausschluss aus einer Schule kann das Lebensschicksal eines Schülers stark beeinflussen. Deshalb sollte er nur ausgesprochen werden, wenn wirklich keine andere Lösung mehr besteht. Die Regierung wird einem Ausschluss sicher nur zustimmen, wenn er wirklich begründet ist. Durch die Uebertragung dieser Kompetenz an die Regierung soll der Schüler vor Willkür geschützt werden.

Ist ein Schüler noch schulpflichtig, ist die Regierung dafür verantwortlich, dass die Schulpflicht in einer geeigneten Schule erfüllt werden kann. Ein ausgeschlossener Schüler darf also nicht einfach dem Schicksal überlassen bleiben.

Aus diesen Gründen sollen die bisherigen Artikel 88 und 89 zusammengelegt und ein neuer Artikel 89 über den Ausschluss aus der Schule im Gesetz aufgenommen werden.

Art. 90

Abs. 1 Im Regierungsentwurf wurden für Lehrer drei Begriffe verwendet:
Lehrer, Lehrpersonen und Lehrkräfte. Die Kom-

mission versuchte, zu einer einheitlichen Bezeichnung zu gelangen.
Die Begriffe "Lehrpersonen" oder "Lehrkräfte" hätten den Vorteil gebracht, dass darunter ohne weiteres sowohl Lehrerinnen als auch Lehrer hätten verstanden werden können; hingegen ergeben sich bei Zusammensetzungen sehr unschöne Wortgebilde, wie z.B. Fachlehrkräfte oder Gymnasiallehrpersonen.
Es wurde deshalb ein Absatz 1 eingefügt, der klarlegt, dass das Gesetz mit dem Begriff Lehrer sowohl Lehrerinnen als auch Lehrer bezeichnet.

Abs. 2 Aushilfslehrer müssen oft sehr kurzfristig angestellt werden. Diese Kompetenz wird deshalb am zweckmässigsten dem Schulamt übertragen.

Abs. 3 Im heute geltenden Schulgesetz steht der Gemeinde bei der Anstellung der Lehrer eine Stimme zu, während bekanntlich der Landesschulrat 5 Stimmen zählt. In der Praxis konnte aber trotz des Uebergewichtes des Landesschulrates einer Gemeinde gegen ihren Willen ein Lehrer nicht aufgezwungen werden.

Auch mit der vorgeschlagenen Regelung erhält die Stellungnahme der Gemeinde das gleiche Gewicht wie bisher. Das Mitspracherecht der Gemeinde ist damit voll gewahrt.

Das Schulgesetz von 1929 enthält ein Kapitel "Disziplinarverfahren gegen Lehrer". Im Plenum wurde deshalb die Frage gestellt, warum dieses Kapitel im neuen Schulgesetz fehle. Nach Ansicht der Kommission ist das Dis-

ziplinarverfahren ein Teil des Gesetzes über das Dienstverhältnis, welches nach Artikel 92 noch zu erlassen ist.

Art. 91

Abs. 1 Die Kommission befasste sich mehrmals mit der Frage der Lehrbefähigungsprüfung. Da unsere Lehrer ihre Studien im Ausland absolvieren, ist das Problem mit einer blossen Aufhebung der Lehrbefähigungsprüfung nicht gelöst. Nach Auffassung der Kommission muss von einem in Liechtenstein tätigen Lehrer verlangt werden können, dass er in der Lage ist, in Fächern, wie Geschichte, Geographie und Staatskunde seinen Schülern auch die bezüglichen liechtensteinischen Belange zu vermitteln. Diese Forderung ist um so mehr berechtigt, als heute das liechtensteinische Staatsbewusstsein gelegentlich in Frage gestellt wird. Es wird Sache der Regierung sein zu entscheiden, wie dieses Ziel am besten zu erreichen ist.

Abs. 2 Hier ergeben sich Schwierigkeiten aus der Tatsache, dass in den Nachbarstaaten die Schularten sehr uneinheitlich bezeichnet werden. So wird z.B. die Bezeichnung Sekundarschule einmal für die anspruchsvollste Schulart verwendet, an anderen Orten für die Schulart, welche die schwächsten Schüler unterrichtet. Aus diesem Grunde können auch Ausweise trotz gleicher Bezeichnung Verschiedenes bedeuten. Es ist deshalb bei einer Anstellung zu überprüfen, ob Diplome wie dasjenige des Reallehrers, des Sekundarlehrers, des Fachlehrers usw. nach einer Ausbildung erworben wurden, welche als die richtige

Vorbereitung für eine zu besetzende Stelle verlangt werden muss. Zudem ist zu erwarten, dass u.a. die Ausbildung der Hilfsschul- und Oberschullehrer mit der Zeit verlängert wird.

Eine genaue Umschreibung der erforderlichen Ausbildung im Schulgesetz ist kaum möglich. Zudem würde das eine dauernde Anpassung dieses Artikels an Aenderungen im Ausbildungsprogramm der Lehrerbildungsstätten bedingen.

Aus all diesen Gründen erachtet es die Kommission als zweckmässig, wenn die Regierung über die Anerkennung von Ausweisen entscheidet.

Art. 93

In Artikel 83 sind genaue Bestimmungen enthalten, welche das Fernbleiben eines Schülers vom Unterricht regeln.

Es schien der Kommission deshalb logisch, dass auch eine Bestimmung über das Fernbleiben des Lehrers vom Unterricht in das Schulgesetz eingebaut wird.

Nach Absatz 2 ist der Lehrer nun verpflichtet, voraussehbaren Unterrichtsausfall dem Schulamt zu melden. Fällt der Unterricht aus unvorhergesehenen Gründen aus, sorgt der Schulleiter für die Beaufsichtigung der Schüler oder für eine Stellvertretung. Diese Formulierung wurde gewählt, weil sie in der Praxis am besten auf alle Schularten angewendet werden kann. In der Primarschule wird der Schulleiter Meldung an das Schulamt erstatten, welches dann einen Stellvertreter einsetzt. In den Sekundarschulen kann der Ausfall eines Lehrers meist durch einen Fächerabtausch überbrückt werden. Dauert die Abwesenheit eines Lehrers längere

Zeit, muss auch hier für eine Stellvertretung gesorgt werden. In den staatlichen Schulen ist dies Aufgabe des Amtes, an den Gymnasien ist die Schulleitung dafür zuständig.

Art. 94

Anlässlich der ersten Lesung forderten mehrere Abgeordnete, dass die Aufsichtspflicht des Lehrers sich auch auf die Zeit ausserhalb des Unterrichtes erstrecken sollte; andere stiessen sich an der Formulierung "unmittelbar vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichtes".

Die Kommission schlägt dem Plenum vor, Artikel 94 in zwei Absätze aufzuteilen.

In einem ersten Absatz soll wie im Regierungsentwurf die Pflicht des Lehrers zur Beaufsichtigung der Schüler während der Unterrichtszeit, bei Schulveranstaltungen, in den Pausen und vor Beginn und am Ende des Unterrichts festgelegt werden.

Im Sinne der Voten mehrerer Abgeordneter wurde in Absatz 2 die Aufsichtspflicht auch auf die Zeit ausserhalb des Unterrichtes ausgedehnt.
Was die Lehrer zu Recht ablehnen, ist die Polizistenrolle. Dass man ihnen jedoch in Zusammenarbeit mit den Eltern eine Aufsichtspflicht auch ausserhalb der Schulzeit überträgt, dürfte ihr Ansehen in der Gesellschaft eher heben. Sie besagt doch deutlich, dass die Erziehung der Kinder nur in Zusammenarbeit zweier Partner, des Lehrers und der Eltern, gelingen kann.

Die Formulierung "unmittelbar vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichtes" soll belassen werden.

In den Verordnungen kann der Zeitraum immer noch genauer umschrieben werden. Diese Lösung ist vorzuziehen, weil sie anpassungsfähiger ist. In den Primarschulen kann der Zeitraum nach freiem Ermessen umschrieben werden, während er in den Sekundarschulen vom Fahrplan der Postautobetriebe abhängig ist. In den Sekundarschulen müssen jeweils Studienmöglichkeiten oder ein beaufsichtigtes Studium zur Ueberbrückung von Wartezeiten eingerichtet werden.

Art. 97

Hier soll die Bestimmung "sowohl bei Beginn und am Ende der Ferien" gestrichen werden, da sie den Schulrat zu stark binden könnte.

Der Schulrat soll vorerst das Recht erhalten, den Besuch von Kursen, Konferenzen und Arbeitsgemeinschaften obligatorisch zu erklären. Fallen sie in die Ferien, so sind sie nach Möglichkeit auf den Beginn oder das Ende der Ferien anzusetzen und rechtzeitig bekanntzugeben.

Art. 99

Anlässlich der ersten Lesung wurde der Antrag gestellt, man könnte den Begriff "im Bedarfsfall" streichen. Die Kommission teilt diese Ansicht nicht. Die normale Förderung des Studiums geschieht über das Stipendiengesetz. Mit Artikel 99 soll jedoch der Staat die Möglichkeit erhalten, bei besonderen Mangelsituationen Unterstützungen zu gewähren, welche auf dem Weg über die Stipendien nicht oder nur teilweise im erforderlichen Ausmass angeboten werden können. So soll auch in Zukunft die Ausbildung der

Primar-, Real-, Gymnasiallehrer usw. auf dem Stipendienwege gefördert werden. Hingegen entsteht gerade durch das neue Schulgesetz bei den Ober- und Hilfsschullehrern ein ausgesprochener Mangel. Die Lehrer für diese beiden neuen Schularten müssen aus dem Kreis der heute in der Primarschule unterrichtenden Lehrer gewonnen werden. Der Staat muss also die Möglichkeit erhalten, ausserordentliche Wege zu beschreiten. Das geschieht heute schon dadurch, dass Oberschullehrer in Kursen ausgebildet werden, welche im gesamten etwa einem intensiven Studium von 25 Wochen entsprechen. Für die Ausbildung der Hilfsschullehrer wurde mit dem benachbarten Ausland Verbindung aufgenommen und es ist zu hoffen, dass auch hier eine Lösung gefunden wird, welche die Ausbildung in Kursen erlaubt. Artikel 99 soll also die gesetzliche Grundlage für solche ausserordentliche Wege geben.

Art. 101 bis 112

Anlässlich der ersten Lesung des Schulgesetzentwurfes traten im Plenum drei verschiedene Meinungsrichtungen über die zweckmässige Organisation der Schulverwaltung zutage:

1. Ein Teil der Abgeordneten wollte den Landesschulrat praktisch in seiner bisherigen Funktion beibehalten. Schulfragen sollten weiterhin nicht von der Regierung, sondern von einer Behörde entschieden werden, welche sich ausschliesslich den Schulfragen widmen kann und nicht in dem Masse, wie dies bei der Regierung der Fall ist, im Blickfeld der Parteipolitik steht.

2. Anderen Abgeordneten ging es vor allem um einen klaren hierarchischen Aufbau der Behörden. Die

Regierung sollte, wie in allen übrigen Bereichen des politischen Lebens, die oberste Aufsicht ausüben und die wichtigsten Beschlüsse fassen. Entscheidungen von geringerer Tragweite sollte das Amt für Bildung und Erziehung fällen. Der Landesschulrat sollte abgeschafft werden.

3. Eine dritte Gruppe von Abgeordneten wollte wohl einen Teil der bisherigen Kompetenzen des Landesschulrates der Regierung übertragen, der Landesschulrat sollte aber weiterhin einen grossen Teil der Entscheidungen fällen. Diese Ansicht deckte sich weitgehend mit der Regierungsvorlage.

Nach eingehender Diskussion und nach Abklärung der Vor- und Nachteile verschiedener Varianten glaubt die Kommission mit der vorliegenden Organisationsform eine Lösung gefunden zu haben, welche sowohl den Voten der Abgeordneten Rechnung trägt, als auch eine funktionell einwandfreie Zusammenarbeit der Schulbehörden gewährleistet.

Art. 101

Der Aufbau der Schulbehörden soll in Zukunft folgendermassen aussehen (wobei die Angliederung anderer Sektoren des Erziehungswesens ebenfalls bereits angedeutet ist):

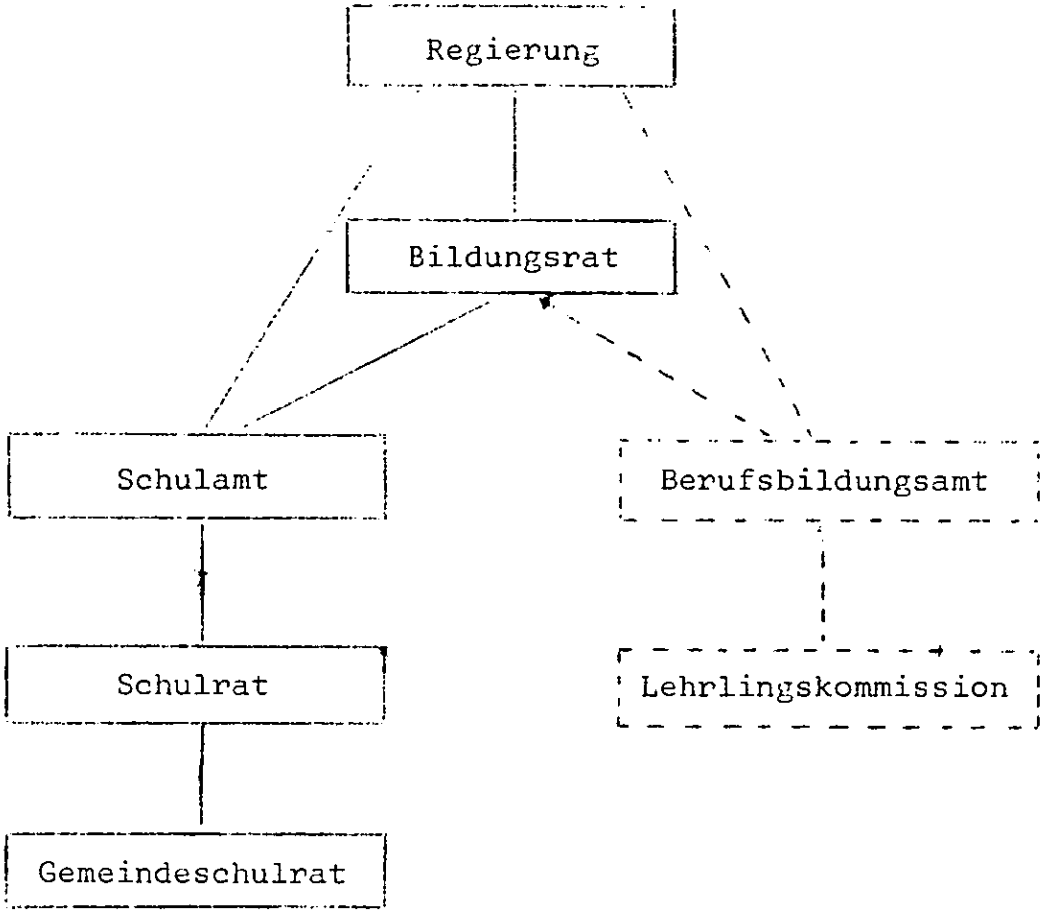

Die Kommission suchte von Anfang an eine Behördenstruktur zu finden, welche später eine An- oder Eingliederung des Berufs- und Erwachsenenbildungswesens erlauben würde. Dabei konnte dem Berufsschulgesetz nicht vorgegriffen werden; es war aber zu überlegen, welche Verbindungen später eventuell zweckmässig sein könnten. So wäre es z.B. ohne weiteres denkbar, dass sich der Bildungsrat auch mit Berufs- und Erwachsenenbildungsfragen beschäftigt. Auch die Vor- und Nachteile einer Zusammenlegung oder der Trennung der Aemter wurdenerwogen. Diese Frage steht jedoch im heutigen Zeitpunkt nicht zur Diskussion. Sie wird bei der Behandlung der Berufsschulgesetzes zu beantworten sein.

Art. 102

Die Regierung übt die oberste Aufsicht über das Bildungswesen aus. Sie erlässt die Verordnungen, fällt die wichtigsten Entscheidungen und sorgt für die Bildungsplanung. Die eigentliche Verwaltungstätigkeit und die Kompetenzen für die durch den Schulbetrieb notwendigen Anordnungen und Verfügungen werden durch dieses Gesetz oder durch Verordnung an der Regierung unterstellte Organe übertragen.

Diese Lösung ermöglicht es der Regierung, die oberste Leitung des Bildungswesens auszuüben, ohne dass sie deshalb durch Routinegeschäfte bedeutend mehr als bisher beansprucht wird.

Art. 103, 104, 105

Die Regierung wählt als beratendes Organ einen Bildungsrat, welcher aus 9 Mitgliedern besteht. Der Bildungsrat wird von einem Regierungsmitglied geleitet.

Der Bildungsrat befasst sich mit den Grundsatzfragen des Bildungswesens und berät die Regierung bei dessen Gestaltung.

Der Landesschulrat ist bis heute oft durch Routinegeschäfte überlastet gewesen und konnte sich nicht mit der wünschenswerten Gründlichkeit mit den grossen Fragen der Bildungspolitik beschäftigen. Der Bildungsrat soll sich hauptsächlich mit den Problemen von grosser Tragweite befassen. Die Kommission ist der Meinung, dass der Bildungsrat der Regierung die Grundlagen für eine aktive Bildungspolitik erarbeiten soll.

Art. 106

Die im Regierungsentwurf enthaltene Bezeichnung für das Amt wurde in Schulamt umgeändert. Auf seine in diesem Gesetz beschriebene Funktion trifft diese Bezeichnung besser zu. Die Kommission wollte damit dem Berufsschulgesetz nicht vorgreifen. Erst beim Erlass des Berufsschulgesetzes soll entschieden werden, ob ein Schulamt und ein Berufsbildungsamt eingerichtet werden sollen oder ob ein Amt für Bildung und Erziehung alle Sektoren des Bildungswesens umfassen soll.

Das Schulamt besorgt einerseits die Vorbereitung der Geschäfte der Regierung, des Bildungsrates und des Schulrates und entscheidet andererseits in Fragen von geringerer Tragweite, welche jedoch eine schnelle Beschlussfassung erfordern.

Daneben organisiert es die Weiterbildung der Lehrer, stellt sich zur Beratung bei Schulhausbauten zur Verfügung und übt die Inspektion aus.

Das Schulamt übernimmt also nur einen kleinen Teil der Entscheidungsbefugnisse, welche bisher dem Landesschulrat zustanden. Wie bisher liegt also der Schwerpunkt seiner Tätigkeit bei der Inspektion, bei der Beratung der übrigen Behörden und bei der Erledigung administrativer Arbeiten. Selbstverständlich wird in Zukunft der Fortschritt im Erziehungssektor zu einem grossen Teil von der Qualität der Vorbereitungsarbeit im Amt abhängen; die oft geäusserte Befürchtung, dass von nun an Einzelpersonen über das schulische Schicksal von Menschen entscheiden würden, ist durch die hier aufgezeigte Lösung ausgeschlossen.

Art. 107, 108, 109

Der Schulrat setzt sich aus dem Leiter des Schulamtes als Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, welche auch dem Bildungsrat angehören, zusammen.

Der Schulrat wurde bewusst klein gehalten, da er den grössten Teil der Routinegeschäfte erledigt, welche den Landesschulrat bis heute so stark belastet haben. Diese Geschäfte entscheiden meist über das Schicksal von Einzelmenschen. Sie sind deshalb wohl nicht von allgemeiner, meist aber von grosser persönlicher Tragweite.

Nach der Ansicht der Kommission ist der Schulrat eine für unsere Verhältnisse geeignete Lösung, weil er schnell Entscheidungen treffen kann, die Regierung von Routinegeschäften befreit und damit diese Entscheidungen der politischen Sphäre entzieht und weil nicht eine Einzelperson über das Schicksal von Menschen entscheiden muss. Zudem ist der Regierungsvertreter in Zukunft von Geschäften entlastet, welche mehr der Verwaltungsarbeit als dem Regieren angehören. Dadurch wird die Regierung wesentlich entlastet und für ihre wirklich wichtigen Aufgaben frei.

Art. 110, 111, 112

Bei der Zusammensetzung des Bildungsrates und des Schulrates verzichtete die Kommission bewusst auf die Nennung von Standesvertretern. Die Regierung soll frei sein, die bestgeeigneten Leute zu wählen.

Im Gemeindeschulrat sind 4 von 5 Vertretern genannt. Das ergibt sich aus der besonderen Situation in den Gemeinden. Es ist notwendig, dass dem Gemeindeschulrat

als Verbindungsmann ein Vertreter des Gemeinderates angehört. Die Vertretung der Ortsgeistlichkeit entspricht ebenso bisherigem Gebrauch wie die Mitarbeit eines Primarlehrers. Es wäre schlussendlich sehr unlogisch gewesen, wenn nicht auch eine Kindergärtnerin ihre Schulart hätte vertreten können, denn der Kindergarten ist die Schulart, die von der Gemeinde zum grössten Teil getragen wird.

Mit dieser Zusammensetzung darf damit gerechnet werden, dass dem Gemeindeschulrat in Zukunft vermehrt fachkundige Vertreter angehören werden.
Die Kompetenzen des Gemeindeschulrates scheinen im Gesetz von geringer Bedeutung. Durch Verordnung werden ihm aber noch viele Aufgaben übertragen werden. Wir nennen hier etwa den Erlass der Hausordnungen, die Ueberwachung der Einhaltung der Schulordnung ausserhalb der Schulzeit, die Beschaffung von Lehrmitteln usw. Der Gemeindeschulrat wird also Aufgaben erfüllen, die er auch in Wirklichkeit bewältigen kann und die besser in den Gemeinden selber besorgt werden.

(Anmerkung zu Art. 113: Durch die Neuorganisation der Behörden verschiebt sich die Reihenfolge der Artikel gegenüber der Regierungsvorlage. Artikel 112 R.V. = Artikel 113 K.V., usw.)

Art. 124

Der Staat organisiert die Zubringerdienste nicht nur für die Sekundarschulen, sondern auch für die Hilfs- und wenn nötig für die Sonderschulen. Diese Ergänzung ist notwendig, da beide Schularten nur zentral geführt werden können und ganz oder teilweise vom Staat getragen werden. Für die Sonderschüler übernimmt die IV die Unkosten.

Art. 125

Bei Bedarf müssen nicht nur den Sekundarschulen, sondern auch den Hilfs- und Sonderschulen Tagesheimschulen angegliedert werden. Die derzeitige Sonderschule wird bekanntlich bereits als Tagesheimstätte geführt. In die Hilfsschule werden immer Kinder aus mehreren Gemeinden aufgenommen werden. Am Anfang wird man mit einer Hilfsschule für das ganze Land beginnen müssen. Es wird deshalb notwendig sein, für Aufenthaltsräume, für Aufsicht und für eine Mittagsverpflegung zu sorgen.

Art. 126
(in der Regierungsvorlage)

Die Kommission lehnt das Obligatorium für die Tagesheimschule ab. Die Eltern sollen selber über deren Benützung durch ihre Kinder entscheiden, wie dies auch im Ausland meist gehandhabt wird. Der Artikel soll deshalb gestrichen werden.

(Durch die Streichung von Artikel 126 gem. Regierungsvorlage stimmen die Artikel in der Folge in beiden Vorlagen wieder überein.)

Art. 130

Einem Wunsche aus dem Plenum gemäss, wurde Artikel 130 so formuliert, dass er auch für den Laien verständlich wird.

Art. 133

Der erste Satz wird dahingehend präzisiert, dass die Bestimmungen nur Gültigkeit behalten, soweit sie dem neuen Gesetz nicht widersprechen.

Art. 136

Bei Artikel 136 wurde auf die Beibehaltung der Bestimmungen der Schulgesetzesänderung von 1956 verzichtet, da sie schon durch Art. 123 noch in Kraft bleibt. Diese Bestimmungen stehen in keinem Zusammenhang mit der Errichtung der Oberschulen.

Art. 138

In Zukunft wird überall in Europa der Schuljahresbeginn auf den Herbst angesetzt sein. Wir haben schon an anderer Stelle dargelegt, dass wir uns dieser Entwicklung angleichen müssen.

Der Uebergang auf den Herbstschulbeginn wird in den Jahren 1974/75 stattfinden. Der Einschulungstermin wird in den Jahren 1972-75 oder 1977 schrittweise vom 1. Januar auf den 1. Mai oder 1. Juli verschoben.

Die Kommission ist deshalb der Ansicht, dass der Herbstschulbeginn in Artikel 75 des Schulgesetzes verankert werden sollte. Artikel 138 gibt der Regierung die Kompetenz, den schrittweisen Uebergang durch Verordnung zu regeln.

(Durch das Einschalten dieses Artikels ändert sich gegenüber der Regierungsvorlage die Reihenfolge bis zum Schluss des Gesetzes.)

Art. 140

In Absatz 3 schlägt die Kommission eine Uebergangslösung vor, welche von der Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bis zur Bestellung der nach dem neuen Gesetz zu wählenden Organe gilt.

Art. 141

Gemäss der von der Kommission vorgeschlagenen neuen Organisation der Schulverwaltung sind der Bildungsrat, der Schulrat und der Gemeindeschulrat innert einer Frist von zwei Monaten zu bestellen.

Realisierung: Im Plenum wurde auch die Frage der Realisierung aufgeworfen. Trotz des erheblichen Zeitaufwandes konnte die Kommission auf die Realisierung des Schulgesetzes nicht mehr eintreten, da sie dem Plenum die Möglichkeit geben wollte, das Gesetz noch in diesem Jahr zu verabschieden.

C. ERLAEUTERUNG ZUR VORLAGE DES VERFASSUNGSGESETZES

§ 6 Ziff. 2 muss aufgrund der neuen Organisation der Schulbehörden (Abschaffung des Landesschulrates und Schaffung eines Bildungsrates und eines Schulrates) entsprechend geändert werden.

****

Die Kommission unterbreitet dem Plenum einen entsprechend den vorstehenden Erläuterungen abgeänderten Entwurf und stellt den

A N T R A G ,

diesen abgeänderten Gesetzesentwurf in Behandlung zu ziehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

DER KOMMISSIONSPRAESIDENT

Beilagen:

Abgeänderte Regierungsvorlage Schulgesetz
Abgeänderte Regierungsvorlage Verfassungsgesetz

Von der Kommission abgeänderte Regierungsvorlage

(Abänderungen sind im Text unterstrichen)

S C H U L G E S E T Z

vom .....

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. HAUPTSTUECK

Oeffentliche Schulen

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Aufgabe

Die öffentlichen Schulen dienen im Zusammenwirken mit Familie und Kirche der Bildung und Erziehung der heranwachsenden Jugend. In diesem Sinne fördern sie die harmonische Entwicklung der intellektuellen, sittlichen und körperlichen Kräfte des jungen Menschen und sind bestrebt, ihn nach christlichen Grundsätzen zu einem selbständigen, verantwortungsbewussten und den beruflichen Anforderungen des Lebens gewachsenen Glied unseres Volkes und Staates zu erziehen.

Art. 2

Begriff

(1) Oeffentliche Schulen sind solche, deren Träger der Staat oder eine Gemeinde ist.

(2) Schülerheime und Tagesheimschulen, die einer öffentlichen Schule angegliedert sind, gelten als Bestandteil der Schule.

Art. 3

Gliederung

Die öffentlichen Schulen gliedern sich in folgende Schularten:

a) Kindergärten;
b) Primarschulen;
c) Hilfsschulen;
d) Sonderschulen;
e) Sekundarschulen:
   aa) Oberschulen;
   bb) Realschulen;
   cc) Gymnasium.

Art. 4

Bewilligung zur Errichtung oder Aufhebung öffentlicher Schulen

Die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender öffentlicher Schulen bedürfen der Bewilligung der Regierung.

Art. 5

Schulbezirke

(1) Für jede öffentliche Schule ist ein Schulbezirk festzusetzen.

(2) Der Schulbezirk ist jenes Gebiet, innerhalb dessen die nach der Schulart in Betracht kommenden und im Schulbezirk wohnhaften Schulpflichtigen zum Besuch der Schule verpflichtet oder berechtigt sind.

(3) Die Festsetzung der Schulbezirke erfolgt durch die Regierung, für Kindergärten und Primarschulen durch den Gemeindeschulrat.

Art. 6

Allgemeine Zugänglichkeit

(1) Die öffentlichen Schulen sind allgemein zugänglich unter der Voraussetzung, dass der Schüler die schulrechtlichen Aufnahmebedingungen erfüllt und dem für die Schule vorgesehenen Schulbezirk angehört.

(2) Von der Voraussetzung der Zugehörigkeit zu dem für die Schule vorgesehenen Schulbezirk kann das Schulamt, wenn besondere Gründe vorliegen, absehen.

Art. 7

Unentgeltlichkeit des Unterrichts, verbilligte Benützung sowie Ueberlassung der Lehrmittel

(1) Der Besuch der öffentlichen Schulen ist unentgeltlich.

(2) Die Benützung der Lehrmittel sowie die Ueberlassung des Schulmaterials ist für alle Schüler verbilligt.

Art. 8

Lehrpläne

(1) Die Regierung hat für die in Artikel 3, lit. b, c, d und e genannten öffentlichen Schulen entsprechend der Schulart Lehrpläne mit Verordnung festzusetzen.

(2) Die Lehrpläne für die Primarschulen und die Sekundarschulen haben insbesondere zu enthalten:

a) die Unterrichtsfächer (Pflichtfächer, Wahlfächer, Freifächer);
b) die Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsfächer;
c) die Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen;
d) die Gesamtstundenzahl der einzelnen Stufen und das Stundenausmass der einzelnen Unterrichtsfächer.

(3) Die Lehrpläne für den Religionsunterricht werden hinsichtlich des Lehrstoffes und seiner Aufteilung auf die einzelnen Schulstufen von der betreffenden Kirche im Rahmen der für den Religionsunterricht staatlich festgesetzten Wochenstunden erlassen und von der Regierung bekanntgemacht. Den zuständigen kirchlichen Organen ist vor der Festsetzung und vor jeder Aenderung der Wochenstundenzahl Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Gestaltung der Lehrpläne für die ersten drei Schulstufen des Gymnasiums, der Realschule und der Oberschule hat eine Erleichterung des Uebertritts von Oberschülern in die Realschule (Artikel 50) und von Realschülern in das Gymnasium (Artikel 57) zu gewährleisten.

(5) Die Lehrpläne sind alle fünf Jahre zu überprüfen.

Art. 9

Zeugnis, Notengebung, Beförderung

(1) Ueber Leistungen, Fleiss, Betragen und Absenzen der Schüler werden die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten durch Zeugnisse orientiert.

(2) Die Regierung erlässt mit Verordnung nähere Bestimmungen über die Notengebung und die Bedingungen für die Aufnahme, die Beförderung und den Uebertritt in die einzelnen Schularten.

Art. 10

Lehrmittel

Die Regierung bestimmt, welche Lehrmittel in den öffentlichen Schulen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Art. 11

Klassenschülerzahl

Die Regierung setzt mit Verordnung Richtzahlen für die Klassenbestände der einzelnen Schularten fest.

Art. 12

Schuljahr, Ferien

Das Schuljahr dauert vierzig Wochen. Die Verteilung der Ferien auf das Schuljahr wird von der Regierung mit Verordnung geregelt.

Art. 13

Schulordnung

Die Regierung erlässt über die innere Ordnung der einzelnen Arten der öffentlichen Schulen im Verordnungswege Schulordnungen. Die Schulordnungen haben auch über Rechte und Pflichten der Schüler und die Disziplinargewalt der Lehrer Aufschluss zu geben.

Art. 14

Unfallversicherung

Die Schulträger haben die Schüler gegen Unfälle zu versichern, die sich im Zusammenhang mit dem Schulbesuch ereignen können. Die Regierung erlässt die näheren Bestimmungen über den Umfang der Versicherung.

Art. 15

Schulversuche

Die Regierung kann zur Erprobung besonderer pädagogischer oder schulorganisatorischer Massnahmen abweichend von den einschlägigen Artikeln dieses Gesetzes zeitlich beschränkte Schulversuche durchführen.

Art. 16

Erhaltung einer öffentlichen Schule

Die Erhaltung einer öffentlichen Schule umfasst:

a) Bereitstellung und Instandhaltung der Schulgebäude und Schulanlagen;

b) Beleuchtung, Beheizung und Reinigung;

c) Anschaffung und Instandhaltung der Schuleinrichtungen;

d) Anschaffung und Instandhaltung der Lehrmittel und des Anschauungsmaterials;

e) Deckung des sonstigen Schulaufwandes;

f) Bereitstellung des zur Wartung der Schulgebäude und Schulanlagen allenfalls erforderlichen Personals.

Art. 17

Schulbibliotheken

Die Schulträger haben für die verschiedenen Schulen Schüler- und Lehrerbibliotheken einzurichten und zu unterhalten.

Art. 18

Schulbauten und Einrichtungen

(1) Die öffentlichen Schulen haben hinsichtlich ihrer Lage, Gestaltung und Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene zu entsprechen und müssen das auf Grund des Lehrplanes erforderliche Anschauungsmaterial aufweisen.

(2) Die baulichen Erfordernisse und das Inventar werden von der Regierung bestimmt.

Art. 19

Mitverwendung für schulfremde Zwecke

(1) Eine Mitverwendung von Schulgebäuden und -anlagen für schulfremde Zwecke bedarf bei Schulen, deren Träger der Staat ist, der vorgängigen Bewilligung des Schulamtes; bei Schulen, deren Träger eine Gemeinde ist, bewilligt der Gemeindeschulrat die Mitverwendung.

(2) Eine Mitverwendung ist nur zulässig, wenn der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

B. Besondere Bestimmungen

1. K i n d e r g ä r t e n

I. ABSCHNITT: Errichtung und Erhaltung

Art. 20

Träger

(1) Die Kindergärten sind von den Gemeinden zu errichten und gemäss Artikel 16 zu erhalten.

(2) In jeder Gemeinde müssen soviele Kindergärten bzw. Kindergartenabteilungen geschaffen werden, dass zwei Jahrgänge aufgenommen werden können.

II. ABSCHNITT: Aufgabe, Aufbau und Organisation

Art. 21

Aufgabe

Dem Kindergarten kommt in Zusammenarbeit mit der Familie und Schule die Aufgabe zu, das Kind nach den Erkenntnissen der Erziehungswissenschaften und der Kinderpsychologie zu erziehen und entsprechend

seinem Alter und seiner Eigenart so zu fördern, dass dieses die für den Eintritt in die Primarschule erforderliche allgemeine Reife erlangt. Die Regierung erlässt mit Verordnung Richtlinien über die Erziehungs- und Bildungsarbeit im Kindergarten sowie über die Kindergartenführung.

Art. 22

Aufbau

(1) Der Kindergarten umfasst die zwei Jahrgangsstufen vor Beginn der Schulpflicht.

(2) Die Jahrgangsstufen können bei zu geringer Kinderzahl zusammengefasst werden.

Art. 23

Aufnahme und Ausscheiden

(1) Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig und unentgeltlich. Die Regierung kann für das letzte Jahr vor der Schulpflicht den Besuch des Kindergartens obligatorisch erklären.

(2) In den Kindergarten können nur Kinder aufgenommen werden, die an einem vom Schulrat festzusetzenden Stichtag das vierte Lebensjahr vollendet haben. In ausserordentlichen Fällen kann das Schulamt Ausnahmen bewilligen.

(3) Spätestens mit Beginn der Schulpflicht scheiden die Kinder aus dem Kindergarten aus, ausgenommen bei Rückstellungen.

(4) Kinder, die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen einer besonderen Pflege bedürfen oder die Gemeinschaft stören, können in einen Kindergarten nicht aufgenommen werden. Wenn nachträglich solche Gebrechen oder Mängel offenbar werden, müssen die Kinder aus dem Kindergarten ausgeschieden werden.

Ueber Aufnahme und Ausscheiden entscheidet der Schulrat nach Anhören der Kindergärtnerin und nach Einholen eines Gutachtens des Schularztes und des Schulpsychologen.

Art. 24

Kindergärtnerinnen und Leiterin

(1) Der Gemeinde obliegt die Anstellung der erforderlichen Kindergärtnerinnen.

(2) In jeder Gemeinde ist jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren eine Kindergartenleiterin zu bestellen.

(3) Die Aufgaben und Kompetenzen der Leiterin werden auf dem Verordnungswege geregelt.

2. Primarschulen

I. ABSCHNITT: Errichtung und Erhaltung

Art. 25

Schulträger

Die Primarschulen sind von den Gemeinden zu errichten und gemäss Artikel 16 zu erhalten.

II. ABSCHNITT: Aufgabe, Aufbau und Organisation

Art. 26

Aufgabe

Die Primarschule ist die gemeinsame Erziehungs- und Bildungsstätte aller Kinder. Sie hat die besondere Aufgabe, die Schüler und Schülerinnen mit den Elementarkenntnissen und Fertigkeiten vertraut zu machen, ihren Charakter und ihr Gemüt bilden zu helfen und ihre Denk- und Ausdruckfähigkeit auf die Sekundarschulen vorzubereiten.

Art. 27

Aufbau

(1) Die Primarschule umfasst fünf Schulstufen.

(2) Organisation und Aufbau werden durch Verordnung geregelt.

(3) Die Einteilung in Klassen richtet sich nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler.

Art. 28

Ueberspringen einer Schulstufe

Besonders begabte Schüler, die aussergewöhnliche Leistungen zeigen, können mit Bewilligung des Schulrates im Einverständnis mit dem Schulpsychologen und dem Schularzt eine Schulstufe überspringen.

Art. 29

Lehrer und Leiter

(1) Der Unterricht in den Primarschulklassen ist, von einzelnen Fächern abgesehen, durch Klassenlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Primarschulklasse ist ein Klassenlehrer und für jeden Primarschulbezirk jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren ein Leiter zu bestellen.

(3) Als Leiter einer Primarschule kann in der Regel nur bestellt werden, wer wenigstens drei Jahre an der betreffenden Schule als Lehrer tätig gewesen ist.

(4) Die Aufgaben und Kompetenzen des Leiters werden auf dem Verordnungswege geregelt.

3. Hilfsschulen

I. ABSCHNITT: Errichtung und Erhaltung

Art. 30

Schulträger, Errichtung und Erhaltung

Hilfsschulen sind vom Staat zu errichten und gemäss Artikel 16 zu erhalten.

II. ABSCHNITT: Aufgabe, Aufbau und Organisation

Art. 31

Aufgabe

In der Hilfsschule werden Kinder ausgebildet, die wegen begrenzter Schulbildungsfähigkeit dem üblichen Unterricht nicht zu folgen vermögen.

Art. 32

Aufbau

Der Aufbau der Hilfsschule richtet sich nach dem Alter und nach der Bildungsfähigkeit der hilfsschulbedürftigen Kinder.

Art. 33

Organisation

Organisation und Aufbau werden durch Verordnung geregelt.

4. Sonderschulen

I. ABSCHNITT: Errichtung und Erhaltung

Art. 34

Schulträger

Die Sonderschulung wird vom Staat gewährleistet. Nach Bedarf werden in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Institutionen Sonderschulen errichtet und gemäss Artikel 16 erhalten.

II. ABSCHNITT: Aufgabe, Aufbau und Organisation

Art. 35

Aufgabe

(1) Durch die Sonderschulung wird Kindern, die körperlich, geistig oder charakterlich behindert sind, eine Ausbildung nach heilpädagogischen Grundsätzen vermittelt.

(2) Die Sonderschulung hat auch Kinder zu erfassen, die noch nicht schulpflichtig sind.

Art. 36

Aufbau und Organisation

Organisation und Aufbau werden durch Verordnung geregelt.

5. Oberschulen

I. ABSCHNITT: Errichtung und Erhaltung

Art. 37

Schulträger

Die Oberschulen sind vom Staat zu errichten und gemäss Artikel 16 zu erhalten.

Art. 38

Schulbezirke

Oberschulen sind in den von der Regierung mittels Verordnung festzulegenden Oberschulbezirken des Landes zu errichten.

II. ABSCHNITT: Aufgabe, Aufbau und Organisation

Art. 39

Aufgabe

Die Oberschule hat die Aufgabe, den Unterrichtsstoff der vorangegangenen Schuljahre zu erweitern und vorwiegend die praktischen Anlagen der Schüler zu fördern und sie auf die Anforderungen des Berufslebens vorzubereiten. Die letzten Schulstufen dienen auch der Abklärung von Berufsneigung und Berufseignung.

Art. 40

Aufbau

Die Oberschule umfasst vier Schulstufen. In der Regel hat jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen.

Art. 41

Organisation

(1) In der Oberschule werden die Schüler ihrer Begabung gemäss in Pflicht-, Wahl- und Freifächern unterrichtet.

(2) Im übrigen wird die Organisation durch Verordnung geregelt.

Art. 42

Aufnahmevoraussetzungen

Die Aufnahme in die Oberschule setzt den erfolgreichen Abschluss der fünften Schulstufe der Primarschule und die Erfüllung der Erfordernisse gemäss Artikel 9 dieses Gesetzes voraus.

Art. 43

Lehrer und Leiter

(1) Der Unterricht in den Oberschulklassen ist von Klassen- und Fachlehrern zu erteilen.

(2) Für jede Oberschulklasse ist ein Klassenlehrer und für jede Oberschule jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren ein Leiter zu bestellen.

(3) Als Leiter einer Oberschule kann in der Regel nur bestellt werden, wer wenigstens drei Jahre an der betreffenden Schule als Lehrer tätig gewesen ist.

(4) Die Aufgaben und Kompetenzen des Leiters werden auf dem Verordnungswege geregelt.

6. Realschulen

I. ABSCHNITT: Errichtung und Erhaltung

Art. 44

Schulträger

Die Realschulen sind vom Staat zu errichten und gemäss Artikel 16 zu erhalten.

Art. 45

Schulbezirke

Realschulen sind in den von der Regierung mittels Verordnung festzulegenden Realschulbezirken des Landes zu errichten.

II. ABSCHNITT: Aufgabe, Aufbau und Organisation

Art. 46

Aufgabe

Die Realschule hat die Aufgabe, eine erweiterte und vertiefte Ausbildung zu vermitteln und auf Berufsbildung und Weiterstudium vorzubereiten.

Art. 47

Aufbau

Die Realschule umfasst vier Schulstufen. Jede Schulstufe entspricht einer Klasse.

Art. 48

Organisation

(1) Realschulen können nach der ersten Schulstufe mehrzügig geführt werden. Die Klassenzüge unterscheiden sich in der Verschiedenheit der Anforderungen.

(2) Im übrigen wird die Organisation durch Verordnung geregelt.

Art. 49

Aufnahmevoraussetzungen

Die Aufnahme in die Realschule setzt den erfolgreichen Abschluss der fünften Schulstufe der Primarschule und die Erfüllung der Erfordernisse gemäss Artikel 9 dieses Gesetzes voraus.

Art. 50

Uebertritt von der Oberschule in die Realschule

Der Uebertritt von der Oberschule in die Realschule setzt den erfolgreichen Abschluss des laufenden Oberschuljahres und die Erfüllung der Erfordernisse gemäss Artikel 9 dieses Gesetzes voraus.

Art. 51

Einreihung in eine andere Schulart

Schüler der ersten Schulstufe der Realschule können vom Schulrat in die Oberschule eingereiht werden, wenn

a) ihre Leistungen innerhalb der durch Verordnung festzusetzenden Probezeit nicht genügen oder

b) am Ende des Schuljahres keine Beförderung in die nächste Schulstufe ausgesprochen werden kann und offenkundig ist, dass eine Wiederholung der Schulstufe erfolglos sein wird.

Art. 52

Lehrer und Leiter

(1) Der Unterricht in den Realschulen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Realschule ist jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren ein Leiter zu bestellen.

(3) Als Leiter einer Realschule kann in der Regel nur bestellt werden, wer wenigstens drei Jahre an der betreffenden Schule als Lehrer tätig gewesen ist.

(4) Die Aufgaben und Kompetenzen des Leiters werden auf dem Verordnungswege geregelt.

7. Gymnasium

I. ABSCHNITT: Errichtung und Erhaltung

Art. 53

Schulträger

(1) Das Gymnasium ist vom Staat zu errichten und gemäss Artikel 16 zu erhalten.

(2) Solange durch die Führung einer Privatschule mit Oeffentlichkeitsrecht für die Gymnasialausbildung in Liechtenstein gesorgt ist, entfällt die Verpflichtung gemäss Absatz 1 dieses Artikels.

II. ABSCHNITT: Aufgabe, Aufbau und Organisation

Art. 54

Aufgabe

Das Gymnasium hat die Aufgabe, die Schüler in wissenschaftlichem Geiste zur Selbständigkeit des Denkens und Urteilens zu erziehen, in die Methoden geistiger Arbeit einzuführen und auf das Hochschulstudium vorzubereiten.

Art. 55

Aufbau

Das Gymnasium in seinen verschiedenen Typen baut in der Langform auf der fünften Schulstufe der Primarschule, in der Kurzform auf der dritten Schulstufe der Realschule auf. Es umfasst je nach Form höchstens acht oder fünf Schuljahre und verleiht nach erfolgreichem Abschluss die Maturität.

Art. 56

Maturatypus

(1) Das Gymnasium führt den Matura-Typus B. Nach Bedarf können weitere Typen eingeführt werden.

(2) Im Gymnasium des Matura-Typus B werden Latein, Deutsch und zwei moderne Fremdsprachen sowie naturwissenschaftlich-mathematische Hauptfächer unterrichtet.

(3) Die Regierung setzt mit Verordnung den Lehrplan für den Matura-Typus B sowie die Lehrpläne für die gemäss Absatz 1 dieses Artikels eingeführten Matura-Typen fest.

(4) Die Organisation wird durch Verordnung geregelt.

Art. 57

Aufnahme-voraus-setzungen

(1) Die Aufnahme in die Langform des Gymnasiums setzt den erfolgreichen Abschluss der fünften Schulstufe der Primarschule und die Erfüllung der Erfordernisse gemäss Artikel 9 dieses Gesetzes voraus.

(2) Der Uebertritt von der Realschule in die Kurzform des Gymnasiums kann erfolgen, sofern der Schüler die dritte Realschulstufe erfolgreich abgeschlossen hat und die Erfordernisse gemäss Artikel 9 dieses Gesetzes erfüllt.

Art. 58

Maturität

Die Gymnasialausbildung schliesst mit einer Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission ab. Ueber die erfolgte Maturität wird ein staatliches Zeugnis ausgestellt.

Art. 59

Lehrer und Leiter

(1) Der Unterricht im Gymnasium ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jedes Gymnasium ist jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren ein Leiter zu bestellen.

(3) Als Leiter eines Gymnasiums kann in der Regel nur bestellt werden, wer wenigstens drei Jahre an der betreffenden Schule als Lehrer tätig gewesen ist.

(4) Die Aufgaben und Kompetenzen des Leiters werden auf dem Verordnungswege geregelt.

II. HAUPTSTUECK

Privatschulen und Privatunterricht

I. ABSCHNITT: Errichtung und Führung von Privatschulen

Art. 60

Begriff

(1) Privatschulen sind Schulen, die von andern Schulträgern als dem Staat und den Gemeinden errichtet und erhalten werden.

(2) Schulen im Sinne von Absatz 1 sind Einrichtungen, in denen eine Mehrzahl von Schülern gemeinsam nach einem festen Lehrplan unterrichtet und im Zusammenhang mit der Vermittlung von allgemein bildenden Kenntnissen ein erzieherisches Ziel angestrebt wird.

Art. 61

Schülerheime, Tagesheimschulen

Schülerheime und Tagesheimschulen, die einer Privatschule angegliedert sind, gelten als Bestandteil der Schule.

Art. 62

Schulträger

(1) Träger einer Privatschule kann bei Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen sein:

a) jeder voll handlungsfähige liechtensteinische Landesbürger, der in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und vertrauenswürdig ist;

b) Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts;

c) jede sonstige in- oder ausländische juristische Person, deren geschäftsführende oder vertretungsbefugte Organe vertrauenswürdig sind.

(2) Dem Schulträger obliegt die finanzielle, personelle und räumliche Vorsorge für die Führung der Schule.

Art. 63

Bewilligungspflicht

(1) Die Errichtung und Führung einer Privatschule bedarf der Bewilligung der Regierung.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Schulträger, der Leiter und die Lehrer Gewähr für einen ordnungsgemässen und den Aufgaben des liechtensteinischen Schulwesens gerecht werdenden Unterricht bieten und die Privatschule im Rahmen der von der Regierung genehmigten Aufnahmevoraussetzungen allgemein zugänglich ist.

Art. 64

Leiter und Lehrer

(1) Für die pädagogische und administrative Leitung der Privatschule ist ein Leiter zu bestellen, der

a) die Eignung zum Lehrer in gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht und
b) die Voraussetzungen gemäss Artikel 91 dieses Gesetzes nachweist.

(2) Der Leiter ist für die unmittelbare Leitung und Ueberwachung des Unterrichts an der Privatschule verantwortlich und an die Weisungen der Aufsichtsbehörde (Artikel 72) gebunden.

(3) Die an der Privatschule tätigen Lehrer haben ebenfalls die in Absatz 1, lit. a und b genannten Bedingungen zu erfüllen.

Art. 65

Schulbauten und Einrichtungen

Der Schulträger hat nachzuweisen, dass er über Schulräume und Einrichtungen verfügt, die den Anforderungen gem. Artikel 18 entsprechen.

Art. 66

Organisation, Lehrplan

(1) Die Organisation der Privatschule und der Lehrplan bedürfen der Genehmigung der Regierung.

(2) Lehrpläne von Privatschulen, die einer Schulart gemäss Artikel 3, lit. b bis e, entsprechen, müssen mit den dafür gemäss Artikel 8 aufgestellten Lehrplänen übereinstimmen.

Art. 67

Anwendbare Vorschriften

Auf Privatschulen finden die für die entsprechenden öffentlichen Schulen geltenden Vorschriften dieses Gesetzes und die sich darauf stützenden Verordnungen Anwendung, soweit sie nicht die Errichtung, Erhaltung und das Schulgeld betreffen.

Art. 68

Widerruf der Bewilligung

Werden die für die Bewilligung massgeblichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat die Regierung dem Träger der Privatschule eine ange-

messene Frist zur Beseitigung der Mängel zu setzen. Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, ist die erteilte Bewilligung zu widerrufen.

II. ABSCHNITT: Oeffentlichkeitsrecht

Art. 69

Verleihung

(1) Die Regierung kann Privatschulen, die einer Schulart gemäss Artikel 3, lit. b bis e, entsprechen, das Oeffentlichkeitsrecht verleihen, wenn der Unterrichtserfolg jenem an einer gleichartigen öffentlichen Schule entspricht.

(2) Privatschulen, die keiner öffentlichen Schulart entsprechen, kann das Oeffentlichkeitsrecht verliehen werden, wenn die Organisation, der Lehrplan und die Ausstattung der Schule sowie die Lehrbefähigung des Leiters und der Lehrer mit einem von der Regierung erlassenen Organisationsstatut übereinstimmen.

Art. 70

Rechtswirkungen des Oeffentlichkeitsrechts

Durch die Verleihung des Oeffentlichkeitsrechts wird einer Privatschule das Recht übertragen, Schulzeugnisse auszustellen, die mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden und mit den gleichen Rechtswirkungen ausgestattet sind wie Zeugnisse öffentlicher Schulen.

III. ABSCHNITT: Aufsicht über Privatschulen

Art. 71

Umfang

Die Aufsicht über Privatschulen erstreckt sich auf die Ueberwachung der Erfüllung der massgeblichen Vorschriften dieses Gesetzes.

Art. 72

Weisungen

Die Regierung ist im Rahmen der Aufsicht verpflichtet, dem Leiter der Privatschule bei Nichteinhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes Weisungen zu erteilen.

IV. ABSCHNITT: Privatunterricht

Art. 73

Bewilligungspflicht

(1) Privatunterricht als Einzelunterricht zur Erfüllung der Schulpflicht bedarf der Bewilligung des Schulrates. Er untersteht der Pflicht des jährlichen Nachweises über den Fortgang des Unterrichts.

(2) Privatunterricht darf nur von Lehrern erteilt werden, die vom Schulrat geprüft oder genehmigt sind.

III. HAUPTSTUECK

Schulpflicht

I. ABSCHNITT: Personenkreis, Beginn und Dauer

Art. 74

Personenkreis

Für alle Kinder, die ihren Wohnsitz in Liechtenstein haben, besteht Schulpflicht.

Art. 75

Stichtag

(1) Das Schuljahr beginnt im Herbst.

(2) Die Regierung bestimmt durch Verordnung den Beginn des Schuljahres und den Stichtag für den Beginn der Schulpflicht.

(3) In Sonderfällen kann der Schulrat auf übereinstimmenden Antrag des Schularztes und Schulpsychologen eine frühere Einschulung bewilligen.

Art. 76

Dauer

(1) Die Schulpflicht dauert neun Schuljahre.

(2) In ausserordentlichen Fällen kann der Schulrat das Kind auf übereinstimmenden Antrag der Eltern, des Klassenlehrers, des Schularztes und des Schulpsychologen vom Besuch des neunten Schuljahres befreien.

Art. 77

Freiwillige Schuljahre

Schüler, die ihre Schulpflicht im neunten Schuljahr durch den Besuch einer Real-, Ober-, Hilfs- oder Sonderschule erfüllt haben, ohne dadurch das Lehrziel der betreffenden Schulart erreicht zu haben, sind berechtigt, in den der Beendigung ihrer Schulpflicht unmittelbar folgenden zwei Schuljahren die jeweilige Schule weiter zu besuchen.

II. ABSCHNITT: Erfüllung der Schulpflicht

Art. 78

Erfordernis

Die Schulpflicht wird sowohl durch den Besuch von öffentlichen oder mit Oeffentlich-

keitsrecht ausgestatteten Schulen als auch durch den Besuch von Privatschulen und Privatunterricht gemäss Artikel 84, Absatz 1 dieses Gesetzes erfüllt.

Art. 79

Aufnahme in die Primarschule

Die schulpflichtig gewordenen Kinder sind von ihren Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zur Schülereinschreibung bei der Primarschule ihres Schulbezirkes anzumelden.

Art. 80

Schülerregister

(1) Jede Gemeinde hat ein Verzeichnis der in ihrem Gebiet wohnenden schulpflichtigen Kinder zu führen. Neu zuziehende schulpflichtige Kinder sind der zuständigen Schulleitung zu melden.

(2) Die Schulleitungen haben den Schuleintritt und den Schulaustritt jedes schulpflichtigen Kindes der zuständigen Gemeinde anzuzeigen.

Art. 81

Besuch einer Hilfsschule

(1) Kinder, die wegen begrenzter Schulbildungsfähigkeit dem normalen Unterricht nicht zu folgen vermögen, haben ihre Schulpflicht in Hilfsschulen zu erfüllen.

(2) Ueber die Aufnahme eines Kindes in eine Hilfsschule und spätere Eingliederung in die Primarschule hat der Schulrat auf Antrag des Schulleiters, dem das Kind zur Aufnahme gemeldet wurde oder dessen Schule es besucht, oder sonst

von Amtes wegen zu entscheiden. Vor der Entscheidung ist ein Gutachten des Schularztes und des Schulpsychologen einzuholen.

Art. 82

Besuch einer Sonderschule

(1) Kinder, die körperlich, geistig oder charakterlich behindert sind, haben ihre Schulpflicht in einer Sonderschule zu erfüllen.

(2) Ueber die Aufnahme eines Kindes in eine Sonderschule hat der Schulrat auf Antrag des Schulleiters, dem das Kind zur Aufnahme angemeldet wurde oder dessen Schule es besucht, oder sonst von Amtes wegen zu entscheiden. Vor der Entscheidung ist ein Gutachten des Schularztes und des Schulpsychologen einzuholen.

Art. 83

Schulbesuch und Fernbleiben vom Unterricht

(1) Die in eine in Artikel 3 genannte Schule aufgenommenen Schüler haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmässig und pünktlich zu besuchen, auch am Unterricht in den Freifächern, für die sie zu Beginn des Schuljahres angemeldet wurden, regelmässig teilzunehmen und sich an den vorgeschriebenen sonstigen Schulveranstaltungen zu beteiligen.

(2) Das Fernbleiben von der Schule ist während der Schulzeit nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung des Schülers zulässig.

(3) Als gerechtfertigte Gründe für ein Fernbleiben des Schülers gelten insbesondere:

a) Erkrankung des Schülers;

b) mit Ansteckungsgefahr verbundene Erkrankungen von Hausangehörigen des Schülers;

c) Todesfall von Eltern und Geschwistern oder anderer naher Verwandter.

(4) Die Beschäftigung von Schülern mit häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Arbeiten ist nicht als Rechtfertigungsgrund für ein Fernbleiben anzusehen.

(5) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes haben den Klassenlehrer oder den Schulleiter von jeder Verhinderung des Schülers ohne Aufschub zu benachrichtigen. Bei Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit des Schülers kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder eine schulärztliche Untersuchung verlangt werden.

(6) Im übrigen kann die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlass für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenlehrer und bis zu drei Tagen der Schulleiter erteilen. Für ein längeres Fernbleiben ist die Erlaubnis des Schulamtes einzuholen.

Art. 84

Privatschulen ohne Oeffentlichkeitsrecht und Privatunterricht

(1) Die Schulpflicht kann auch durch die Teilnahme am Unterricht einer Privatschule ohne Oeffentlichkeitsrecht oder durch die Teilnahme an Privatunterricht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer in Artikel 3 genannten Schule mindestens gleichwertig ist.

(2) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten haben die Teilnahme ihres Kindes an einem in Absatz 1 genannten Unterricht dem Schulrat vor Beginn des Schuljahres zu melden.

Art. 85

Besuch von ausländischen Schulen

Mit Bewilligung des Schulamtes können schulpflichtige Kinder die Schulpflicht auch durch den Besuch von im Ausland gelegenen Schulen erfüllen. Die Bewilligung wird über Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten erteilt, wenn der Unterricht an der ausländischen Schule jenem an einer in Artikel 3 genannten Schule mindestens gleichwertig ist und keine erziehungs- und bildungsmässigen Nachteile für das Kind zu befürchten sind.

III. ABSCHNITT: Zurückstellung vom Schulbesuch und Befreiung von der Schulpflicht

Art. 86

Zurückstellung

(1) Schulpflichtige Kinder, die noch nicht schulreif sind, werden auf Ansuchen ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten oder von Amtes wegen für das erste Jahr ihrer Schulpflicht vom Schulbesuch zurückgestellt, wenn sie nicht in eine Sonderschule eingewiesen werden. Ueber die Zurückstellung entscheidet der Schulrat nach Einholung eines Gutachtens des Schularztes, des Schulpsychologen und nach Anhören der Kindergärtnerinnen.

(2) Ein im Sinne von Absatz 1 zurückgestelltes Kind hat, falls schulpsychologisch gerechtfertigt, den Kindergarten zu besuchen.

Art. 87

Befreiung

Bildungsunfähige Kinder sind von der Schulpflicht zu befreien. Ueber die Befreiung entscheidet der Schulrat nach Einholung eines Gutachtens des Schularztes und des Schulpsychologen.

IV. ABSCHNITT: Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht, Ausschluss aus der Schule

Art. 88

Verantwortlichkeit, Strafbarkeit

(1) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmässigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung durch den Schüler zu sorgen.

(2) Die Nichterfüllung der in den Artikeln 79, 83 Absatz 5 und 6, 84, 85 und in diesem Artikel angeführten Pflichten stellt eine Uebertretung dar. Sie wird von der Regierung mit einer Geldstrafe bis zu sfr. 500.- bestraft.

(3) In leichteren Fällen kann an Stelle der Bestrafung eine Verwarnung erfolgen.

(4) In schweren Fällen der Nichterfüllung der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Pflichten kann die Regierung Zwang anordnen.

Art. 89

Ausschluss aus der Schule

(1) Kinder, welche die Mitschüler sittlich oder körperlich in schwerer Weise gefährden oder

durch krass undiszipliniertes Verhalten eine geordnete Schulführung dauernd schwer beeinträchtigen, können von der Regierung auf Antrag des zuständigen Organs der betreffenden Schule zeitweise oder dauernd aus der Schule ausgeschlossen werden.

(2) Falls die Schulpflicht noch nicht erfüllt ist, trifft die Regierung die erforderlichen Anordnungen zur Schulung der ausgeschlossenen Kinder.

IV. HAUPTSTUECK

Lehrer

I. ABSCHNITT: Anstellung

Art. 90

Bestellung

(1) Lehrer im Sinne dieses Gesetzes sind Lehrpersonen männlichen und weiblichen Geschlechtes.

(2) Alle Lehrer der in Artikel 3 b bis e genannten öffentlichen Schulen mit Ausnahme der Aushilfslehrer werden von der Regierung angestellt, unbeschadet des Rechts der kirchlichen Organe zur Erteilung des Religionsunterrichtes.

(3) Bei der Anstellung von Primarlehrern ist die Stellungnahme des Gemeindeschulrates einzuholen.

Art. 91

Ausbildung

(1) Als Lehrer an einer öffentlichen Schule und an einer Privatschule kann, unter Vorbehalt der Vorschriften über die allgemeinen Anstellungserfordernisse, nur angestellt werden, wer die erforderliche Ausbildung besitzt.

(2) Als Ausweise über die erforderliche Ausbildung gelten:

a) für Kindergärtnerinnen das Kindergärtnerinnenpatent;
b) für Lehrer an Primarschulen das Primarlehrerpatent;
c) für Lehrer in Hilfsschulen das Primarlehrerpatent und die entsprechende zusätzliche Ausbildung;
d) für Lehrer an Sonderschulen neben dem Primarlehrerpatent oder einer anderen geeigneten Vorbildung der Ausweis einer entsprechenden heilpädagogischen Ausbildung;
e) für Lehrer an Oberschulen das Primarlehrerpatent sowie der Ausweis über die entsprechende zusätzliche Ausbildung;
f) für Lehrer an Realschulen das Fachlehrerpatent einer Universität oder einer entsprechenden Lehramtsschule;
g) für Lehrer am Gymnasium das Doktorat, Lizentiat oder Fachdiplom, verbunden mit einem Gymnasiallehrerpatent; für die ersten vier Schulstufen des Gymnasiums genügen die in lit. f genannten Ausweise;
h) für Fachlehrer (Hauswirtschafts-, Handarbeits- und Turnlehrer etc.) das Fachdiplom der betreffenden Schulstufe.

(3) Ueber die Anerkennung der Ausweise entscheidet die Regierung.

Art. 92

Dienstverhältnis, Besoldung und Versicherung

Die allgemeinen Anstellungserfordernisse, das Dienstverhältnis, die Besoldung und die Versicherung der Lehrer werden unter Beachtung der Bestimmungen dieses Hauptstückes in einem eigenen Gesetz geregelt.

II. ABSCHNITT: Lehramtliche Pflichten

Art. 93

Unterricht und Erziehung

(1) Der Lehrer ist zur Erteilung regelmässigen Unterrichtes verpflichtet (Lehrverpflichtung) und hat die vorgeschriebene Unterrichtszeit einzuhalten.

(2) Gesuche um Urlaub hat der Lehrer rechtzeitig beim Schulamt einzureichen. Ist ein Lehrer aus unvorhergesehenen Gründen gezwungen, den Unterricht ausfallen zu lassen, sorgt der Schulleiter für die Beaufsichtigung der Schüler oder für den Einsatz eines Stellvertreters.

(3) Der Lehrer soll bestrebt sein, den Unterricht mit der erzieherischen Führung der Schüler zu verbinden.

(4) Der Lehrer hat sich auf den Unterricht sorgfältig vorzubereiten, diesen nach dem vorgeschriebenen Lehrplan und nach pädagogischen Grundsätzen gewissenhaft zu erteilen, für die Erreichung der vorgesehenen Lehrziele besorgt zu sein und die Lernerfolge der Schüler zu überwachen.

Art. 94

Beaufsichtigung

(1) Der Lehrer hat die ihm anvertrauten Schüler während der Unterrichtszeit, in den Unterrichtspausen und unmittelbar vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts sowie auf allen Schulveranstaltungen zu beaufsichtigen.

(2) Ausserhalb der Unterrichtszeit und des Schulareals wirken Eltern und Lehrer in der Beaufsichtigung der Kinder zusammen.

Art. 95

Zusammenarbeit zwischen Schule und Familie

Lehrer und Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte haben in der Bildung und Erziehung der heranwachsenden Jugend zusammenzuwirken. Einer solchen Zusammenarbeit dienen vor allem der Informationsaustausch, die Abhaltung von Elternabenden, Sprechtagen und Schulbesuchstagen.

Art. 96

Lehrverpflichtung

Die Regierung setzt mit Verordnung das Ausmass der Lehrverpflichtung fest.

Art. 97

Obligatorische Fortbildungskurse, Arbeitsgemeinschaften und Lehrerkonferenzen

Der Schulrat kann die Lehrer zum Besuch von Fortbildungskursen, zur Gründung von Arbeitsgemeinschaften und zur Teilnahme an Lehrerkonferenzen verpflichten. Fallen diese in die Ferienzeit, so sind sie nach Möglichkeit auf Beginn oder Ende der Ferien anzusetzen und rechtzeitig bekanntzugeben.

Art. 98

Freiwillige Fortbildung

Der Staat unterstützt die freiwillige Fortbildung der Lehrer.

Art. 99

Weiterbildung

Der Staat fördert im Bedarfsfalle die Weiterbildung von Lehrern zu Lehrern anderer oder besonderer Schularten.

Art. 100

Studienurlaub

Die Regierung erlässt mit Verordnung Bestimmungen über die Gewährung eines periodischen, besoldeten Studienurlaubs für Lehrer.

V. HAUPTSTUECK

Organisation der Schulverwaltung Behörden und beratende Organe

I. ABSCHNITT: Behörden und beratende Organe

Art. 101

Organe

Die Organe der Schulverwaltung sind:

a) Regierung;
b) Bildungsrat;
c) Schulamt;
d) Schulrat;
e) Gemeindeschulrat.

Art. 102

Regierung

(1) Die Regierung übt die Aufsicht über das gesamte Bildungswesen aus. Sie überwacht insbesondere die Gleichmässigkeit der Gesetzesanwendung durch die ihr untergeordneten Organe, beaufsichtigt die Geschäftsführung des Bildungsrates, des Schulamtes und des Schulrates und fördert die Bildungsplanung.

(2) Die Regierung erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

(3) Die Regierung ist für alle Geschäfte zuständig, die das Gesetz nicht ausdrücklich anderen

Organen zuweist. Sie ist berechtigt, einzelne dieser Geschäfte durch Verordnung an ihr unterstellte Organe zu übertragen.

Art. 103

Bildungsrat

a) Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

(1) Der Bildungsrat setzt sich aus einem Mitglied der Regierung als Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern zusammen.

(2) Der Bildungsrat wird von der Regierung auf eine Dauer von vier Jahren gewählt.

Art. 104

b) Aufgaben

(1) Der Bildungsrat berät die Regierung in allen Grundsatzfragen des Bildungswesens, insbesondere bei der Anpassung der Verordnungen an die Entwicklung im Schulsektor und bei der Festsetzung von Prioritäten beim Ausbau des gesamten Bildungswesens. Zu seinen Beratungen kann der Bildungsrat Vertreter der am Schulwesen interessierten Kreise beiziehen.

(2) Zur Bearbeitung besonderer Probleme kann der Bildungsrat Arbeitskreise bestellen.

Art. 105

c) Geschäftsordnung und Beschlussfassung

(1) Der Bildungsrat erlässt durch Beschluss seine Geschäftsordnung.

(2) Der Bildungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 106

Schulamt

(1) Die Regierung ist ermächtigt, im Sinne von Artikel 78, Absatz 2 der Verfassung mit Verordnung ein Schulamt zu schaffen.

(2) Zu den Aufgaben des Schulamtes gehört der Vollzug des Schulgesetzes, soweit nicht bestimmte Aufgaben anderen Behörden übertragen sind, sowie insbesondere:

a) Vorbereitung von Geschäften, für welche die Regierung zuständig ist;
b) Vorbereitung von Geschäften, für welche der Bildungsrat zuständig ist;
c) Vorbereitung und Ausführung von Geschäften des Schulrates;
d) Inspektion der öffentlichen und privaten Schulen;
e) Beratung und Mitwirkung bei Schulhausbauten.

(3) Das Schulamt ist ermächtigt, folgende Geschäfte selbständig zu erledigen:

a) Bewilligung zum Besuch einer ausserhalb des Schulbezirkes oder im Ausland gelegenen Schule;
b) Genehmigung der Stundenpläne;
c) Bewilligung zur Benützung von Schulgebäuden und -anlagen, deren Träger der Staat ist, für schulfremde Zwecke;
d) Bewilligung der vorzeitigen Aufnahme von Kindern in den Kindergarten in Ausnahmefällen;
e) Erteilung von Schuldispensen, sofern sie drei Tage übersteigen;
f) Bewilligung von ausserordentlichen Schulveranstaltungen;
g) Anstellung von Hilfslehrern;
h) Organisation der Weiterbildung der Lehrer;
i) Bewilligung zum Kursbesuch der Lehrer im Einzelfall.

Art. 107

Schulrat

a) Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

(1) Der Schulrat setzt sich aus dem Leiter des Schulamtes als Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Bildungsrates zusammen. Ein weiteres Mitglied des Bildungsrates wird als Ersatz bestellt.

(2) Die Wahl des Schulrates erfolgt durch die Regierung.

(3) Die Amtsdauer fällt mit jener des Bildungsrates zusammen.

Art. 108

b) Zuständigkeit

(1) Der Schulrat ist ermächtigt, folgende Geschäfte selbständig zu erledigen:

a) Entscheidung in Streitfällen über Aufnahme und Ausscheiden von Kindern aus Schulen und über die Wiederholung einer Schulstufe;
b) Festsetzung des Stichtages für Kindergärten;
c) Beilegung von Streitigkeiten über Aufnahme und Ausscheiden von Kindern aus den Kindergärten;
d) Bestellung der Klassenlehrer an den Oberschulen;
e) Ueberspringen einer Schulstufe;
f) Einreihung von Schülern in eine andere Schulart;
g) Prüfung oder Genehmigung von Privatlehrern und von Lehrern an Privatschulen;
h) Einweisung eines Kindes in eine Hilfs- oder Sonderschule und Wiedereingliederung in die Primarschule;

i) Bewilligung zum Besuch einer Privatschule ohne Oeffentlichkeitsrecht oder zur Teilnahme an Privatunterricht;

k) Bewilligung zur vorzeitigen Einschulung und Zurückstellung von Schülern wegen fehlender Schulreife;

l) Befreiung von der Schulpflicht;

m) Ansetzung von obligatorischen Fortbildungskursen, Arbeitsgemeinschaften und Lehrerkonferenzen.

(2) Bei der Ernennung von Schulleitern an Schulen, deren Träger der Staat ist, steht dem Schulrat das Vorschlagsrecht an die Regierung zu.

Art. 109

c) Beschlussfassung

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 110

Gemeindeschulrat

a) Zusammensetzung

(1) Der Gemeindeschulrat setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, wobei jeweils ein Vertreter des engeren Gemeinderates, ein Vertreter der Ortsgeistlichkeit und ein Vertreter der Lehrerschaft sowie eine Kindergärtnerin gewählt werden muss. Der Gemeindeschulrat konstituiert sich selbst.

(2) Die Wahl des Gemeindeschulrates erfolgt durch den erweiterten Gemeinderat.

(3) Die Amtsdauer des Gemeindeschulrates fällt mit der des Gemeinderates zusammen und beträgt drei Jahre.

Art. 111

b) Zuständigkeit

Dem Gemeindeschulrat steht die unmittelbare Leitung und Aufsicht des Gemeindeschulwesens gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes und den darauf gestützten Verordnungen zu. Dazu gehören insbesondere:

a) Festsetzung der Schulbezirke für die Primarschule und Kindergärten;
b) Bewilligung zur Verwendung von Primarschul- und Kindergartengebäuden für schulfremde Zwecke;
c) Anstellung und Wahl der Kindergärtnerinnen;
d) Wahl der Kindergartenleiterin;
e) Bestimmung des Klassenlehrers;
f) Vorschlagsrecht an die Regierung zur Bestellung der Primarschulleiter;
g) Beratung des Gemeinderates in Bildungs- und Erziehungsfragen und Entscheidungsvorbereitung;
h) Erstellung des Gemeindebudgetantrages für das Bildungs- und Erziehungswesen an den Gemeinderat;
i) Kontrolle von Schulgebäuden und Schulanlagen, bei denen die Gemeinde Träger ist;
k) Begutachtung von Vorlagen über wesentliche und grundsätzliche Veränderungen im Bildungs- und Erziehungswesen, sofern die Gemeindeinteressen berührt werden.

Art. 112

c) Sitzungen und Beschlussfassung

(1) Der Gemeindeschulrat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Verlangen von wenigstens drei Mitgliedern. Ueber die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

(2) Der Gemeindeschulrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

II. ABSCHNITT: Rechtsmittel

Art. 113

Gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an die Verwaltungsbeschwerde - Instanz erhoben werden.

Art. 114

Gegen die vom Schulamt und die vom Schulrat getroffenen Entscheidungen und Verfügungen kann binnen 14 Tagen ab Zustellung bei der Regierung Beschwerde erhoben werden.

Art. 115

(1) Gegen Beschlüsse des Gemeindeschulrates kann binnen 14 Tagen beim engeren Gemeinderat Einspruch erhoben werden.

(2) Eine den Einspruch abweisende Entscheidung des engeren Gemeinderates kann mit Beschwerde bei der Regierung angefochten werden.

Art. 116

Auf das Beschwerdeverfahren finden die Vorschriften des IV. Abschnittes des II. Hauptstückes des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

VI. HAUPTSTUECK
Gesundheitspflege

I. ABSCHNITT: Allgemeine Bestimmungen

Art. 117

Umfang

Die Gesundheitspflege in den öffentlichen und in den privaten Schulen umfasst insbesondere:

a) die Betreuung der Schüler zur frühzeitigen Erkennung drohender oder bestehender Krankheiten und die Durchführung geeigneter Massnahmen zu deren Verhütung oder Behandlung;
b) Feststellung und Begutachtung körperlich oder geistig sondergearteter Schüler;
c) die Ueberwachung des Schulbetriebes, der Schulanlagen und -einrichtungen in hygienischer Hinsicht;
d) die Aufklärung der Schüler, der Eltern und Lehrer in Fragen der Gesundheitspflege.

Art. 118

Aufsicht

Die Gesundheitspflege in den Schulen steht unter der Aufsicht der Sanitätskommission.

II. ABSCHNITT: Schulärztlicher Dienst

Art. 119

Schulärzte

Die Regierung bestellt auf Antrag der Sanitätskommission einen oder mehrere Schulärzte.

Art. 120

Aufgaben

Die Aufgaben des schulärztlichen Dienstes werden von der Regierung in einer Verordnung geregelt.

Art. 121

Schulzahnpflege

Für die Schulzahnpflege gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

III. ABSCHNITT: Schulpsychologischer Dienst

Art. 122

Schulpsychologischer Dienst

Der Staat unterhält als beratendes Organ für Eltern, Schulbehörden und Lehrer einen schulpsychologischen Dienst.

Art. 123

Aufgaben

Die Aufgaben des schulpsychologischen Dienstes werden von der Regierung mit Verordnung geregelt.

VII. HAUPTSTUECK

Verschiedene Bestimmungen

Art. 124

Schülerzubringerdienst

(1) Das Schulamt organisiert für Schulen, deren Träger der Staat ist, Schülerzubringerdienste. Anspruch auf Benützung des Schülerzubringerdienstes haben Schüler, deren Wohnort mehr als zwei Kilometer von der Schule entfernt ist.

(2) Für die der Schulpflicht unterstehenden Schüler trägt der Staat die Kosten des Zubringerdienstes. Für die übrigen Schüler darf ein höchstens kostendeckender Beitrag eingehoben werden.

Art. 125

Tagesheimschule

a) Angliederung

(1) Schulen, deren Träger der Staat ist, können im Bedarfsfalle Tagesheimschulen angegliédert werden.

(2) In den Tagesheimschulen sind eine geeignete Mittagsverpflegung sowie Studienmöglichkeiten zu bieten.

Art. 126

b) Kosten

Für die Benützung von Tagesheimschulen, die einer öffentlichen Schule angegliedert sind, darf ein höchstens kostendeckender Beitrag eingehoben werden.

Art. 127

Beiträge an ausländische Schulen

Der Staat kann zum Zwecke der Platzsicherung für liechtensteinische Schüler an ausländischen Schulen Bau- und Betriebskostenbeiträge ausrichten.

VIII. HAUPTSTUECK

Subventionierung von Schulträgern

Art. 128

Gemeinden

Den Gemeinden als Schulträger sind Subventionen zum Sach- und Personalaufwand zu gewähren.

Art. 129

Privatschulen

Trägern von Privatschulen können Subventionen zum Sach- und Personalaufwand gewährt werden, wenn:

a) die Privatschule mit Oeffentlichkeitsrecht ausgestattet ist;
b) die Schule einem Bedarf der Bevölkerung entspricht;
c) mit der Führung der Schule nicht die Erzielung eines Gewinnes bezweckt ist;
d) die Unentgeltlichkeit des Unterrichts im Sinne von Artikel 7 dieses Gesetzes gewährleistet ist.

Art. 130

Art der Subventionierung

Die Subventionen bestehen aus:

a) finanziellen Beiträgen an die Baukosten;

b) finanziellen Beiträgen an den Betrieb der Schulen und an die Besoldung der Lehrer.

Art. 131

Subventionsordnung

Die näheren Bestimmungen über die Subventionierung von Schulträgern, insbesondere die Subventionssätze und die Subventionsbedingungen, sind von der Regierung mit Verordnung zu erlassen. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Landtages.

IX. HAUPTSTUECK

Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Art. 132

Aufhebung bestehender Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind unter Vorbehalt von Artikel 133 ff nachstehende Vorschriften aufgehoben:

a) Verordnung betreffend die Regelung der Strafgewalt an Elementarschulen vom 29. Februar 1864, LGBl. 1864 Nr. 2;
b) Verordnung betreffend die Beschaffenheit und Einrichtung der Schulgebäude und die Schul- und Gesundheitspflege vom 30. Oktober 1890, LGBl. 1890 Nr. 3;
c) Schulgesetz vom 9. November 1929, LGBl. 1929 Nr. 13;
d) Verordnung der fürstlichen Regierung vom 29. Juni 1936 betreffend das Schulgeld an Realschulen, LGBl. 1936 Nr. 11;

e) Verordnung vom 25. November 1940 über den Pflichtbesuch des Gottesdienstes durch die Schuljugend und über die Pflicht der Lehrer zur Beaufsichtigung derselben in der Kirche, LGBl. 1940 Nr. 19;

f) Gesetz vom 6. November 1947 betreffend die Abänderung des Schulgesetzes vom 9. November 1929, LGBl. 1947 Nr. 49;

g) Gesetz betreffend die Fortbildungsschulen vom 30. Juli 1949, LGBl. 1949 Nr. 18;

h) Verordnung zum Schulgesetz vom 28. April 1951, LGBl. 1951 Nr. 8;

i) Gesetz vom 3. April 1952 über die Abänderung der Schulzeit, LGBl. 1952, Nr. 9;

k) Gesetz vom 22. November 1956 über die Abänderung (Art. 17, 29, 30, 54, 55, 56, 57 und 106) des Schulgesetzes vom 9. November 1929, LGBl. 1956 Nr. 17.

Art. 133

Inkraftbleibende Vorschriften

Die folgenden Bestimmungen bleiben, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widersprechen, bis zum Inkrafttreten neuer Vorschriften anwendbar:

a) die Artikel 42 bis 53, 58 bis 60, 81, 82 Absatz 2, 85, 103 bis 105 und 107 bis 118, 121 bis 138 und 144 des Schulgesetzes vom 9. November 1929, LGBl. 1929 Nr. 13;

b) Verordnung der fürstlichen Regierung vom 14. März 1944 über die Vorbedingungen zur Lehrerbildung, LGBl. 1944 Nr. 8;

c) Verordnung betreffend die Lehrpläne der Volksschulen des Fürstentums Liechtenstein vom 13. Juli 1948, LGBl. 1948 Nr. 15;

d) Schulordnung vom 1. Februar 1951, LGBl. 1951 Nr. 2;

e) Verordnung vom 11. Juli 1952 betreffend die besonderen Bestimmungen für die liechtensteinischen Realschulen, LGBl. 1952 Nr. 15;

f) Verordnung vom 5. Dezember 1952 betreffend die Beteiligung der Volksschüler an Turnriegen, Sport- und anderen Vereinen, LGBl. 1952 Nr. 27;

g) die Artikel 54 bis 57 und Artikel 106 des Schulgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22. November 1956, LGBl. 1956 Nr. 17;

h) Maturaordnung des Collegium Marianum vom 19. Dezember 1961, LGBl. 1962 Nr. 3;

i) Verordnung vom 4. April 1963 betreffend die Beistellung des Lehrmittelkredites an die Volksschulen durch die Gemeinden, LGBl. 1963 Nr. 16;

k) Verordnung betreffend die Lehrbefähigungsprüfung für Lehrpersonen vom 16. Juli 1964, LGBl. 1964 Nr. 27.

Art. 134

Uebergangsbestimmungen

a) Kindergärten

Die zuständigen Gemeindebehörden sind verpflichtet, ohne Aufschub die nötigen personellen und räumlichen Voraussetzungen zu schaffen, um binnen der von der Regierung festzusetzenden Frist zwei Jahrgängen den Besuch der Kindergärten bzw. Kindergartenabteilungen gemäss Artikel 20 dieses Gesetzes zu ermöglichen.

Art. 135

b) Oberschulen und Hilfsschulen

(1) Die zuständigen Behörden des Staates sind verpflichtet, ohne Aufschub die nötigen

personellen und räumlichen Voraussetzungen zu schaffen, um die in diesem Gesetz vorgesehene Schulstruktur zu verwirklichen.

(2) Vordringlich sind die Oberschulen einzurichten und der Hilfsschulunterricht zu ermöglichen. Auf diesen Zeitpunkt setzt die Regierung die Artikel 31 bis 33, 38 bis 43 sowie Artikel 81 dieses Gesetzes in Kraft. Bis dahin gelten sinngemäss die Artikel 42 bis 60 des Schulgesetzes vom 9. November 1929.

Art. 136

c) fünfte Schulstufe der Primarschule

(1) Artikel 27, Absatz 1 und 2 dieses Gesetzes setzt die Regierung bei Errichtung der Oberschulen in Kraft.

(2) Bis zu diesem Zeitpunkt gelten sinngemäss die Artikel 42 bis 53, 58 bis 60 des Schulgesetzes vom 9. November 1929, LGBl. 1929 Nr. 13.

Art. 137

d) vierte Schulstufe der Realschule

Sobald die räumlichen Voraussetzungen gegeben sind, setzt die Regierung Artikel 47 dieses Gesetzes in Kraft.

Art. 138

e) Herbstschulbeginn

(1) Sobald die Voraussetzungen für den Herbstschulbeginn gegeben sind, setzt die Regierung den Artikel 75, Abs. 1 in Kraft.

(2) Bis zu diesem Zeitpunkt regelt die Regierung den Beginn des Schuljahres und der Schulpflicht mit Verordnung.

Art. 139

f) Schulpflicht

Sobald die vierte Schulstufe der Oberschule verwirklicht ist, erstreckt sich die Dauer der Schulpflicht auf neun Jahre. Auf diesen Zeitpunkt setzt die Regierung Artikel 76 in Kraft. Bis dahin gilt Artikel 53, Absatz 1 des Schulgesetzes vom 9. November 1929, LGBl. 1929 Nr. 13.

Art. 140

g) Organe

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben von den hiefür bestellten Organen zu besorgen.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Geschäfte werden von den nach den bisherigen Bestimmungen dafür bestellten Organen erledigt.

(3) Ebenso werden die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anfallenden Geschäfte von den bisher dafür bestellten Organen erledigt, sofern die nach den neuen Vorschriften hierfür zuständigen Organe noch nicht bestellt sind.

Art. 141

h) Bildungsrat, Schulrat, Gemeindeschulrat

Die Bestellung des Bildungsrates, des Schulrates und des Gemeindeschulrates erfolgt spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Art. 142

Inkrafttreten

Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt mit Ausnahme der Artikel 27, Absatz 1 und 2, 31 bis 33, 38 bis 43, 47 und 76 am Tage der Kundmachung in Kraft.

Von der Kommission abgeänderte Regierungsvorlage

V e r f a s s u n g s g e s e t z

vom .....

betreffend die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

§ 1

Artikel 16, Absatz 6 und 7 der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, wird aufgehoben.

§ 2

Artikel 17, Absatz 1 der Verfassung vom 5. Oktober 1921 erhält folgende neue Fassung:

Der Staat unterstützt und fördert das Unterrichts- und Bildungswesen.

§ 3

Artikel 78, Absatz 1 der Verfassung vom 5. Oktober 1921 erhält folgende neue Fassung:

Die gesamte Landesverwaltung wird unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen dieses Artikels durch die dem Landesfürsten und dem Landtag verantwortliche Kollegialregierung in Gemässheit der Bestimmungen dieser Verfassung und der übrigen Gesetze besorgt.

§ 4

Artikel 85 der Verfassung vom 5. Oktober 1921 erhält folgende neue Fassung:

Der Regierungschef führt den Vorsitz in der Regierung. Er besorgt die ihm unmittelbar vom Fürsten übertragenen Geschäfte und die Gegenzeichnung der Gesetze, sowie der vom Fürsten oder einer Regentschaft ausgehenden Erlässe und Verordnungen und geniesst bei öffentlichen Feierlichkeiten die dem Repräsentanten des Landesfürsten vorschriftsgemäss zustehenden Vorzüge.

§ 5

Der Abschnitt B des VII. Hauptstückes der Verfassung vom 5. Oktober 1921 (Artikel 95) wird aufgehoben.

§ 6

1) Dieses Verfassungsgesetz wird als nicht dringlich erklärt.

2) Paragraph 1 und Paragraph 2 treten am Tage der Kundmachung, die übrigen Paragraphen dieses Verfassungsgesetzes treten mit der Neuwahl des Bildungsrates und des Schulrates gemäss dem neuen Schulgesetz in Kraft.

REGIERUNG DES FUERSTENTUMS
LIECHTENSTEIN

Vaduz, 7. Dezember 1971
P

An den HOHEN LANDTAG
des Fürstentums Liechtenstein
9490 Vaduz

Abänderung des Gesetzes über Familienzulagen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Herren Abgeordnete,

In der Sitzung des Landtages vom 24. November 1971 wurde im Zusammenhang mit dem Traktandum betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen seitens des Herrn Abgeordneten Johann Beck ein Antrag auf Erhöhung der Einzel-Geburtenzulage von Fr. 250.- auf Fr. 450.- und für Mehrfachgeburten (Zwillinge etc.) von Fr. 400.- auf Fr. 600.- pro Kind gestellt. Die Prüfung dieses Antrages hat die Regierung zur Abklärung entgegengenommen.

Der Verwaltungsrat der AHV-IV-FAK-Anstalten hat zuständigerweise zu diesem Antrag Stellung genommen. Der Verwaltungsrat hat erklärt, dass er im Hinblick auf die ständig steigenden Spitalkosten und Anschaffungsauslagen bei einer Geburt grundsätzlich die Notwendigkeit der Erhöhung der Geburtenzulage anerkennt. Bezüglich der Durchführbarkeit war die Frage der Finanzierung zu prüfen. Zu diesem Zweck hat der Verwaltungsrat eine Vorausschau der effektiven Zahlen des Jahres 1970 und der bis heute vorliegenden Ergebnisse des Jahres 1971, sowie des Fonds der letzten Jahre, angestellt und unter Berücksichtigung einer eventuell restriktiven Tendenz in der Wirtschaft versucht, ein möglichst vorsichtiges Budget bis 1975 aufzustellen. Die Berechnungen befinden sich im Anhang.

In Anbetracht dieser Ausführungen stellt die Regierung den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle die Abänderungsvorschläge in Beratung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Herren Abgeordnete, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

REGIERUNG DES FUERSTENTUMS
LIECHTENSTEIN

Beilagen:

- Regierungsvorlage
- Berechnungstabelle

REGIERUNGSVORLAGE

GESETZ

vom . . .

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen.

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

Art. 1

Artikel 6, Absatz 1 und 4 des Gesetzes über die Familienzulagen vom 6. Juni 1957, LGBl. 1957 Nr. 12, in der Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 1970, LGBl. 1971 Nr. 8 erhält folgenden Wortlaut:

1) Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind monatlich Fr. 40.- .

4) Bei jeder Geburt wird eine Zulage von Fr. 450.- gewährt. Bei Mehrfachgeburten (Zwillinge usw.) wird eine Geburtszulage von Fr. 600.- pro Kind gewährt.

Art. 2

Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Jahr	Einkommen Mill. Fr.	Beiträge 2,5 % Mill. Fr. Arbeitgeber	Staat N[1]	Staat S[2]	Total	Ausgaben Mill. Fr. KZ[3]	GZ[4]	+ GZ[5]	Total	Reserveentwicklung Mill.Fr. +	-
1970	194	4.86	[illegible]		[illegible]	4.15	0.13			+ 1.40	
1971	230	5.75	0.11 + 0.1=		5.96	5.72	0.14	-	5.86	+ 1.50	
1972	250	6.25	0.2 + 0.1 =		6.55	7.20	0.14	0.11=	7.45	+ 1.60	
1973	270	6.75	0.2 + 0.1 =		7.05	7.30	0.16	0.12=	7.58	+ 0.07	
1974	290	7.25	0.2 + 0.1 =		7.55	7.35	0.17	0.13=	7.65		- 0.03
1975	300	7.50	0.2 + 0.1 =		7.80	7.40	0.18	0.14=	7.72	+ 0.05	

1) N = Gesetzl. minimaler Staatsbeitrag

2) S = Sonderstaatsbeitrag zur teilweisen Abdeckung der Verluste durch AG-Gründungen

3) Kinderzulagen jährlich

4) Geburtszulagen.

5) Geburtszulagen zusätzlich durch Erhöhungsantrag.

LANDTAGSKOMMISSION
betreffend BESOLDUNGSORDNUNG

Vaduz, 10. Dezember 1971

PROTOKOLL

über die Sitzung der Landtagskommission in Sachen Besoldungsordnung, stattgefunden am 9. Dezember 1971 .

anwesend: Die Kommissionsmitglieder: L.Abg. Dr. Franz Nägele, als Präsident
L.Abg. Cyrill Büchel
L. Abg. Anton Gerner
L. Abg. Dr. Peter Marxer
L. Abg. Herbert Kindle

als Vertreter der Fürstlichen Regierung: Regierungschef Dr. A. Hilbe
Personalchef Adolf Marxer

Zu Beginn der Sitzung werden ein Vertreter des Sicherheitskorps und je ein Vertreter der Primarlehrer, Sekundarlehrer und der Gymnasiallehrer angehört.

1. Besoldungen des Sicherheitskorps

Es wird mehrheitlich mit 3 : 2 Stimmen beschlossen, dem Landtag folgenden Kompromissvorschlag zu unterbreiten :

a) Aenderung im Einreihunsplan

	Gehaltsklasse: Vorschlag der Landtagskommission	Gehaltsklasse: Vorschlag der Regierung
Polizeianwärter	10	10
Polizeimann	11	11
Polizeigefreiter	13	12
Polizeikorporal	14	13
Polizeiwachtmeister	15	14
Polizeiwachtmeister mit bes. Aufgaben	16	15
Polizeifeldweibel	18	17

	Vorschlag der Landtagskommission	Vorschlag der Regierung
Polizeifeldweibel mit bes. Aufgaben	20	19
Polizeichef	23	23

b) Inkonvenienzzulage

Die Inkonvenienzzulage soll als solche mit Fr. 1800.- pro Jahr belassen und dafür auf die in der Regierungsvorlage vorgesehene Aussendienstzulage verzichtet werden.

Die Kommissionsmitglieder der FBP schliessen sich diesem Kompromissvorschlag teilweise, d.h. insoweit an, als er den in der letzten Landtagssitzung von ihrer Fraktion eingebrachten Vorschlag nicht unterschreitet. Das trifft namentlich auch auf die Beibehaltung der Inkonvenienzzulage zu.

2. Lehrerbesoldungen

Es wird mehrheitlich mit 3 : 2 Stimmen beschlossen, dem Landtag folgenden Kompromissvorschlag zu unterbreiten:

"Abänderung von Artikel 3 Ziff. 2 lit. a des Gesetzes:

a) Primarlehrer werden bei Dienstantritt in die 14. Besoldungsklasse, Stufe 1, eingereiht. Nach Vollendung des 4. Dienstjahres erfolgt die Gehaltsvorrückung in die 15. Besoldungsklasse, Stufe 5. Nach Vollendung des 8. Dienstjahres erfolgt eine weitere Gehaltsvorrückung in die 16. Besoldungsklasse, Stufe 9. Nach Vollendung des 10. Dienstjahres erreichen Primarlehrer das Maximum der 16. Besoldungsklasse (1. Maximum). Nach Vollendung des 16. Dienstjahres erfolgt die Gehaltsvorrückung in das Maximum der 17. Besoldungsklasse (2. Maximum).

b) Die Gehaltseinreihung und -vorrückung der Sekundarlehrer erfolgt nach den Bestimmungen von lit. a unter Berücksichtigung der 18., 19., 20. und 21. Besoldungsklasse.

c) Gymnasiallehrer werden bei Dienstantritt in die 24. Besoldungsklasse, Stufe 1, eingereiht. Nach Vollendung des 4. Dienstjahres erfolgt eine Gehaltsvorrückung in die 25. Besoldungsklasse, Stufe 5. Nach Vollendung des 8. Dienstjahres erfolgt die Gehaltsvorrückung in die 26. Besoldungsklasse, Stufe 9, und erreicht nach Vollendung des 10. Dienstjahres das Maximum der 26. Besoldungsklasse".

Vaduz, 10. Dezember 1971

DER KOMMISSIONSPRAESIDENT:	FUER DAS PROTOKOLL:
gez. Dr. Franz Nägele	gez. Herbert Kindle